

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020)

A. Problem und Ziel

Die europäische Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG sieht eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an Unternehmen, die dem Emissionshandel unterliegen, vor.

Die Ausgestaltung der EU-weit einheitlichen Zuteilungsregeln wurde im Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt. Damit wurden die Zuteilungsregeln, die bislang von den Mitgliedstaaten in ihren Nationalen Allokationsplänen festgelegt wurden, EU-weit harmonisiert.

B. Lösung

Durch die Zuteilungsverordnung 2020 werden die neuen Vorgaben des Beschlusses der EU-Kommission zur EU-weit einheitlichen Zuteilung kostenloser Zertifikate umgesetzt.

C. Alternativen

Alternativen zu diesem Verordnungsentwurf bestehen nicht, da zwingende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umgesetzt werden müssen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund entstehen durch den Vollzug der Zuteilungsverordnung 2020 Kosten in der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt). Zum größten Teil betrifft die Gesetzesnovelle Wirtschaftszweige, in denen die DEHSt bereits das Zuteilungsverfahren in der aktuellen Handelsperiode durchgeführt hat. Es werden aber auch weitere Industriesektoren in den Emissionshandel einbezogen, so dass sich der Verwaltungsaufwand für die DEHSt erhöht. Die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert.

Weiterhin werden dem Bund im Zuteilungsverfahren geringe zusätzliche Kosten für die vom Bund betriebenen Anlagen entstehen. Diese Kosten werden im Rahmen der jeweils geltenden Finanzplanung der betroffenen Ressorts aufgefangen.

Durch die Befreiung von Kleinanlagen nach § 27 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG) i. V. m. den §§ 23 ff. ZuV 2020 werden die Versteigerungserlöse geringer, da die EU-Gesamtmenge an Emissionszertifikaten ab 2013 entsprechend angepasst wird. Im Gegenzug laufen die Ausgleichszahlungen der Kleinanlagen zusätzlich in den „Energie- und Klimafonds“.

E. Sonstige Kosten

Anlagenbetreibern (darunter auch mittelständischen Unternehmen), die neu in den Emissionshandel einbezogen werden, entstehen zusätzliche Kosten für den Zukauf von Emissionsberechtigungen, soweit ihre Abgabepflicht die kostenlose Zuteilung übersteigt. Neu in den Emissionshandel einbezogen wurden vor allem die Nichteisenmetall- und die chemische Industrie. Für die Unternehmen, die bereits vom Emissionshandelssystem umfasst sind, ergeben sich zusätzliche Kosten daraus, dass aufgrund der Verknappung der europaweiten Gesamtmenge eine Steigerung des Preises von Emissionsberechtigungen zu erwarten ist. Weiterhin wird es nach den Regelungen der ZuV 2020 für die Erzeugung von Strom keine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen mehr geben, so dass der gesamte Bedarf zugekauft werden muss.

Veränderungen von Einzelpreisen bestimmter Waren und Dienstleistungen werden voraussichtlich dadurch zustande kommen, dass die unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmenskreise – soweit möglich – ihre steigenden Kosten von Emissionsberechtigungen über Preiserhöhungen an andere Unternehmen und Privathaushalte weitergeben. Veränderungen des Preisniveaus sowie insbesondere des Verbraucherpreisniveaus sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die mit der kostenlosen Zuteilung verbundenen Bürokratiekosten wurden bereits im Gesetzentwurf zur TEHG-Novelle abgeschätzt. Relevante Veränderungen zu den dort getroffenen Annahmen ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf nicht. Die Ausgestaltung der Informationspflichten im Rahmen der Antragstellung für die kostenlose Zuteilung ist durch die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln vollständig vorgeprägt, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. August 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-
Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020
(Zuteilungsverordnung 2020 - ZuV 2020)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 10 des
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020)

Vom...

Auf Grund der §§ 10 und 28 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), hinsichtlich des § 10 nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Zuteilungsregeln

- § 3 Bildung von Zuteilungselementen
- § 4 Bestimmung der installierten Anfangskapazität von Bestandsanlagen
- § 5 Erhebung von Bezugsdaten
- § 6 Bestimmung von Bezugsdaten
- § 7 Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen
- § 8 Maßgebliche Aktivitätsrate
- § 9 Zuteilung für Bestandsanlagen

Unterabschnitt 2

Besondere Zuteilungsregeln

- § 10 Zuteilungsregel für die Wärmeversorgung von Privathaushalten
- § 11 Zuteilungsregel für die Herstellung von Zellstoff
- § 12 Zuteilungsregel für Steamcracking-Prozesse
- § 13 Zuteilungsregel für Vinylchlorid-Monomer
- § 14 Wärmeflüsse zwischen Anlagen
- § 15 Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom

Abschnitt 3

Neue Marktteilnehmer

- § 16 Antrag auf kostenlose Zuteilung von Berechtigungen
- § 17 Aktivitätsraten neuer Marktteilnehmer
- § 18 Zuteilung für neue Marktteilnehmer

Abschnitt 4

Kapazitätsverringerungen und Betriebseinstellungen

- § 19 Wesentliche Kapazitätsverringerung
- § 20 Betriebseinstellungen
- § 21 Teilweise Betriebseinstellungen
- § 22 Änderungen des Betriebs einer Anlage

Abschnitt 5

Befreiung von Kleinemittenten

- § 23 Angaben im Antrag auf Befreiung für Kleinemittenten
- § 24 Bestimmung des Emissionswertes der Anlage in der Basisperiode
- § 25 Nachweis anlagenspezifischer Emissionsminderungen
- § 26 Ausgleichszahlungs- und Abgabepflicht
- § 27 Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 28 Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung von Kleinemittenten

Abschnitt 6

Sonstige Regelungen

- § 29 Einheitliche Anlagen
 - § 30 Auktionierung
 - § 31 Ordnungswidrigkeiten
 - § 32 Inkrafttreten
- Anhang 1 Anwendung besonderer Zuteilungsregeln
- Anhang 2 Anforderungen an die sachverständigen Stellen und die Prüfung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verordnung gilt im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Sie dient

1. der nationalen Umsetzung des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1) sowie der Festlegung der Angaben, die im Zuteilungsverfahren nach § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu fordern sind, und

2. der Konkretisierung der Anforderungen nach den §§ 8, 24 und 27 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen des § 3 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Aufnahme des geänderten Betriebs

der erste Tag eines durchgängigen 90-Tage-Zeitraums oder, falls der übliche Produktionszyklus in dem betreffenden Sektor keine durchgängige Produktion vorsieht, der erste Tag eines in sektorspezifische Produktionszyklen unterteilten 90-Tage-Zeitraums, in dem im Fall einer Kapazitätserweiterung die zusätzliche Produktionsleistung oder im Fall einer Kapazitätsverringering die verbleibende verringerte Produktionsleistung des geänderten Zuteilungselements mit durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der für das geänderte Zuteilungselement spezifischen Betriebsbedingungen;

2. Aufnahme des Regelbetriebs

der erste Tag eines durchgängigen 90-Tage-Zeitraums oder, falls der übliche Produktionszyklus in dem betreffenden Sektor keine durchgängige Produktion vorsieht, der erste Tag eines in sektorspezifische Produktionszyklen unterteilten 90-Tage-Zeitraums, in dem die Anlage mit durchschnittlich mindestens 40 Prozent der Produktionsleistung arbeitet, für die sie ausgelegt ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Betriebsbedingungen;

3. Bestandsanlage

eine Anlage, die eine oder mehrere der in Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes aufgeführten Tätigkeiten durchführt und der vor dem 1. Juli 2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde;

4. einheitliche EU-Zuteilungsregeln

Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1);

5. installierte Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung

der Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionsmengen innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebs, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr;

6. messbare Wärme

ein über einen Wärmeträger, beispielsweise Dampf, Heißluft, Wasser, Öl, Flüssigmetalle oder Salze, durch Rohre oder Leitungen transportierter Nettowärmefluss, für den ein Wärmemessfühler installiert wurde oder installiert werden könnte;

7. Monitoring-Leitlinien

die Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien) (ABl. L 229 vom 31.8.2007, S. 1), die zuletzt durch den Beschluss 2010/345/EU (ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 34) geändert worden ist;

8. NACE-Code Rev 1.1

statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft „NACE Rev 1.1“ nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) geändert worden ist;

9. NACE-Code Rev 2

statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft „NACE Rev 2“ nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist;

10. Neuanlagen

alle neuen Marktteilnehmer gemäß Artikel 3 Buchstabe h erster Gedankenstrich der Richtlinie 2003/87/EG;

11. nicht messbare Wärme

jede Wärme mit Ausnahme messbarer Wärme;

12. Privathaushalt

Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, oder anteilig andere Gebäude, soweit sie zu Wohnzwecken genutzt werden;

13. Prodcom-Code 2007

Code gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1165/2007 der Kommission vom 3. September 2007 zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2007 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 268 vom 12.10.2007, S. 1);

14. Prodcom-Code 2010

Code gemäß Anhang der Verordnung (EU) Nr. 860/2010 der Kommission vom 10. September 2010 zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2010 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (ABl. L 262 vom 5.10.2010, S. 1);

15. Produkt-Emissionswert

in Anhang I Nummer 1 Spalte 5 und Nummer 2 Spalte 5 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln unter der Be-

- zeichnung „Benchmarkwert“ angegebene Anzahl Berechtigungen pro Produkteinheit;
16. Produktionsmenge
die Menge erzeugter Produkteinheiten je Jahr, bei den in Anhang I oder Anhang II der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln genannten Produkten bezogen auf die dort angegebenen Produktspezifikationen, im Übrigen bezogen auf die jährliche Nettomenge marktfähiger Produkteinheiten;
17. Restgas
eine Mischung von Gasen, die unvollständig oxidierten Kohlenstoff als Nebenprodukt aus Prozessen gemäß Nummer 29 Buchstabe b enthält, so dass der chemische Energieinhalt ausreicht, um eigenständig ohne zusätzliche Brennstoffzufuhr zu verbrennen oder im Fall der Vermischung mit Brennstoffen mit höherem Heizwert signifikant zu der gesamten Energiezufuhr beizutragen;
18. Richtlinie 2003/87/EG
Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/29/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
19. Sektor mit Verlagerungsrisiko
Sektor oder Teilsektor, der einem erheblichen Risiko der Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen ausgesetzt ist, entsprechend den Festlegungen im Anhang des Beschlusses 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung;
20. stillgelegte Kapazität
die Differenz zwischen der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements und der installierten Kapazität dieses Elements nach einer wesentlichen Kapazitätsverringering;
21. Stromerzeuger
Anlage, die nach dem 31. Dezember 2004 Strom erzeugt und an Dritte verkauft hat und in der ausschließlich eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes durchgeführt wird;
22. Wärmezähler
ein Gerät zur Messung und Aufzeichnung der erzeugten Wärmemenge auf der Basis des Durchflusses und der Temperaturen, insbesondere Wärmezähler im Sinne des Anhangs MI-004 der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/137/EG (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 7) geändert worden ist;
23. wesentliche Kapazitätsänderung
wesentliche Kapazitätserweiterung oder wesentliche Kapazitätsverringering;
24. wesentliche Kapazitätserweiterung
wesentliche Erhöhung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements, bei der folgende Merkmale vorliegen:
- a) eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen der technischen Konfiguration des Zuteilungselements und seines Betriebs, ausgenommen der bloße Ersatz einer existierenden Produktionslinie, und
- b) eine Erhöhung
- aa) der Kapazität des Zuteilungselements um mindestens 10 Prozent gegenüber seiner installierten Anfangskapazität vor der Änderung oder
- bb) der Aktivitätsrate des von der physischen Änderung im Sinne des Buchstaben a betroffenen Zuteilungselements in erheblichem Maß, die bei entsprechender Anwendung der für neue Marktteilnehmer geltenden Zuteilungsregel zu einer zusätzlichen Zuteilung von mehr als 50 000 Berechtigungen pro Jahr führen würde, sofern diese Anzahl Berechtigungen mindestens 5 Prozent der vorläufigen jährlichen Anzahl zuzuteilender Berechtigungen für dieses Zuteilungselement vor der Änderung entspricht;
25. wesentliche Kapazitätsverringering
eine oder mehrere bestimmbare physische Änderungen, die eine wesentliche Verringerung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements oder seiner Aktivitätsrate in derselben Größenordnung wie eine wesentliche Kapazitätserweiterung bewirken;
26. zusätzliche Kapazität
die Differenz zwischen der installierten Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätserweiterung und der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements;
27. Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert
Zusammenfassung von nicht von einem Zuteilungselement nach Nummer 28 oder Nummer 30 umfassten Eingangsströmen, Ausgangsströmen und diesbezüglichen Emissionen für Fälle der Erzeugung von nicht messbarer Wärme durch Brennstoffverbrennung, soweit die nicht messbare Wärme
- a) zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung verbraucht wird oder
- b) durch Sicherheitsfackeln erzeugt wird, soweit die damit verbundene Verbrennung von Pilotbrennstoffen und sehr variablen Mengen an Prozess- oder Restgasen genehmigungsrechtlich zur ausschließlichen Anlagentlastung bei Betriebsstörungen oder

anderen außergewöhnlichen Betriebszuständen vorgesehen ist;

hiervon jeweils ausgenommen ist nicht messbare Wärme, die zur Stromerzeugung verbraucht oder für die Stromerzeugung exportiert wird;

28. Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert

Zusammenfassung von Eingangsströmen, Ausgangsströmen und diesbezüglichen Emissionen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Produktes, für das in Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ein Emissionswert festgesetzt ist;

29. Zuteilungselement mit Prozessemissionen

Zusammenfassung von

a) Emissionen anderer Treibhausgase als Kohlendioxid, die außerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert auftreten;

b) Kohlendioxid-Emissionen, die außerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert auftreten, die aus einem der nachstehenden Prozesse resultieren:

aa) chemische oder elektrolytische Reduktion von Metallverbindungen in Erzen, Konzentraten und Sekundärstoffen;

bb) Entfernung von Unreinheiten aus Metallen und Metallverbindungen;

cc) Zersetzung von Karbonaten, ausgenommen Karbonate für die Abgasreinigung;

dd) chemische Synthesen, bei denen das kohlenstoffhaltige Material an der Reaktion teilnimmt und deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist;

ee) Verwendung kohlenstoffhaltiger Zusatzstoffe oder Rohstoffe, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist;

ff) chemische oder elektrolytische Reduktion von Halbmetalloxiden oder Nichtmetalloxiden wie Siliziumoxiden und Phosphaten;

c) Emissionen aus der Verbrennung von unvollständig oxidiertem Kohlenstoff, der im Rahmen der unter Buchstabe b genannten Prozesse entsteht und zur Erzeugung von messbarer Wärme, nicht messbarer Wärme oder Strom genutzt wird, sofern Emissionen abgezogen werden, die bei der Verbrennung einer Menge Erdgas entstanden wären, die dem technisch nutzbaren Energiegehalt des unvollständig oxidierten Kohlenstoffs entspricht,

30. Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert

Zusammenfassung von nicht von einem Zuteilungselement nach Nummer 28 umfassten Eingangsströmen, Ausgangsströmen und diesbezüglichen Emissionen im Zusammenhang mit der Erzeugung messbarer Wärme oder deren Import aus einer unter den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallenden Anlage, soweit die Wärme nicht aus Strom erzeugt oder bei der Herstellung von Salpetersäure an-

gefallen ist und nicht zur Stromerzeugung verbraucht oder für die Stromerzeugung exportiert wird und die Wärme

a) in der Anlage außerhalb eines Zuteilungselements nach Nummer 28 zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung mechanischer Energie, zur Heizung oder Kühlung verbraucht wird oder

b) an Anlagen und andere Einrichtungen, die nicht unter den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallen, abgegeben wird.

Abschnitt 2

Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Zuteilungsregeln

§ 3

Bildung von Zuteilungselementen

(1) Im Antrag auf kostenlose Zuteilung von Berechtigungen für eine Anlage ist die Gesamtheit der für die Zuteilung relevanten Eingangsströme, Ausgangsströme und diesbezüglichen Emissionen in dem nach § 8 Absatz 1 festgelegten Bezugszeitraum folgenden Zuteilungselementen zuzuordnen:

1. einem Zuteilungselement oder mehreren Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert nach § 2 Nummer 28,
2. einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert nach § 2 Nummer 30, soweit nicht von Zuteilungselementen nach Nummer 1 umfasst,
3. einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert nach § 2 Nummer 27, soweit nicht von Zuteilungselementen nach den Nummern 1 und 2 umfasst, und
4. einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen nach § 2 Nummer 29, soweit nicht von Zuteilungselementen nach den Nummern 1 bis 3 umfasst.

(2) Für die Bestimmung des Zuteilungselements nach Absatz 1 Nummer 2 gilt die Abgabe von messbarer Wärme an ein Wärmeverteilnetz als Abgabe an eine andere Einrichtung nach § 2 Nummer 30 Buchstabe b. Abweichend von Satz 1 gilt die an ein Wärmeverteilnetz abgegebene Wärme als an einen an das Wärmeverteilnetz angeschlossenen Wärmeverbraucher abgegeben, soweit dieser Wärmeverbraucher nachweist, dass die Wärme auf Grundlage eines direkten Versorgungsvertrages mit dem Wärmerezeuger in das Wärmeverteilnetz abgegeben wurde.

(3) Bei Zuteilungselementen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 hat der Antragsteller getrennte Zuteilungselemente zu bilden für Prozesse zur Herstellung von Produkten, die Sektoren mit Verlagerungsrisiko betreffen, und solchen Prozessen, auf die dieses nicht zutrifft. Abweichend von Satz 1 ist die Bildung getrennter Zuteilungselemente ausgeschlossen, soweit der Antragsteller

1. den Nachweis erbringt, dass mindestens 95 Prozent der Aktivitätsrate dieses Zuteilungselements Sektoren mit Verlagerungsrisiko betreffen, oder

2. nicht den Nachweis erbringt, dass mindestens 5 Prozent der Aktivitätsrate des Zuteilungselements Sektoren mit Verlagerungsrisiko betreffen.

(4) Bei Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert gilt für die Zuordnung zu den getrennten Zuteilungselementen nach Absatz 3 Folgendes:

1. Bei der direkten Abgabe von Wärme an einen Abnehmer, der nicht unter den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt, ist diese Wärme den Sektoren mit Verlagerungsrisiko zuzurechnen, soweit der Betreiber nachweist, dass der Abnehmer einem Sektor mit Verlagerungsrisiko angehört; im Übrigen ist diese Wärme den Sektoren ohne Verlagerungsrisiko zuzuordnen;
2. Bei Abgabe der Wärme an Wärmeverteilnetze ist der Anteil an der insgesamt abgegebenen Wärmemenge den Sektoren mit Verlagerungsrisiko zuzurechnen, der dem Verhältnis der vom Wärmenetzbetreiber an Abnehmer in Sektoren mit Verlagerungsrisiko zur insgesamt von ihm abgegebenen Wärmemenge in dem nach § 8 Absatz 1 maßgeblichen Bezugszeitraum entspricht; im Übrigen ist diese Wärme den Sektoren ohne Verlagerungsrisiko zuzuordnen.

Für die Zuordnung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller im Antrag zusätzlich den jeweiligen Prodcom-Code 2007 und 2010 sowie den jeweiligen NACE-Code Rev 1.1 und Rev 2 der abnehmenden Anlagen oder Einrichtungen und die zugehörigen Wärmemengen anzugeben. Bei Abgabe der Wärme an ein Wärmeverteilnetz hat der Antragsteller die Gesamtmenge an Wärme anzugeben, die der Wärmenetzbetreiber innerhalb des nach § 8 Absatz 1 gewählten Bezugszeitraums abgegeben hat, sowie die Menge an Wärme, die der Wärmenetzbetreiber in diesem Zeitraum an Sektoren mit Verlagerungsrisiko abgegeben hat. Die Daten des Wärmenetzbetreibers sind zu verifizieren.

§ 4

Bestimmung der installierten Anfangskapazität von Bestandsanlagen

(1) Zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert ist der Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionsmengen in den Kalendermonaten im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 auf ein Kalenderjahr hochzurechnen; dabei wird davon ausgegangen, dass das Zuteilungselement mit dieser Auslastung 720 Stunden pro Monat und 12 Monate pro Jahr in Betrieb war.

(2) Soweit der Antragsteller belegt, dass die installierte Anfangskapazität für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert mangels vorhandener Daten oder bei einem Betrieb des Zuteilungselements von weniger als zwei Monaten in dem Zeitraum nach Absatz 1 nicht bestimmt werden kann, wird als Anfangskapazität die Produktionsmenge des Zuteilungselements unter Aufsicht und nach Prüfung durch eine sachverständige Stelle nach Maßgabe folgender Merkmale experimentell bestimmt:

1. Ermittlung der Menge verkaufsfertiger Produkte anhand eines ununterbrochenen, für den bestimmungsgemäßen stationären Betrieb repräsentativen Testlaufs von 48 Stunden,

2. Ermittlung der Produktionsmenge anhand eines ununterbrochenen Testlaufs über 48 Stunden,
3. Berücksichtigung früherer Produktionsmengen des Zuteilungselements,
4. Berücksichtigung sektortypischer Werte und Normen,
5. Berücksichtigung der Produktqualität der tatsächlich verkauften Produkte.

Die durchschnittliche monatliche Kapazität des Zuteilungselements errechnet sich aus der nach vorstehenden Merkmalen bestimmten durchschnittlichen täglichen Produktionsmenge multipliziert mit 30, die installierte Anfangskapazität durch eine Multiplikation dieses Wertes mit zwölf.

(3) Für ein Zuteilungselement mit einer wesentlichen Kapazitätsänderung im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2011 ist abweichend von Absatz 1 der Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des geänderten Betriebs maßgeblich. Bei Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 gilt Absatz 1 im Fall eines Antrags nach § 8 Absatz 8 Satz 3 erster Halbsatz. Für Anlagen mit Aufnahme des Regelbetriebs nach dem 1. Januar 2007 ist abweichend von Absatz 1 der Zeitraum von der Aufnahme des Regelbetriebs bis zum 30. Juni 2011 maßgeblich.

(4) Zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität für ein Zuteilungselement gemäß § 2 Nummer 27, 29 oder Nummer 30 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Für Zuteilungselemente von Bestandsanlagen, die bis zum 30. Juni 2011 ihren Regelbetrieb noch nicht aufgenommen haben, beträgt die installierte Anfangskapazität null. Dies gilt bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen mit Aufnahme des geänderten Betriebs nach dem 30. Juni 2011 auch für die zusätzliche Kapazität.

§ 5

Erhebung von Bezugsdaten

(1) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, im Antrag auf kostenlose Zuteilung für Bestandsanlagen insbesondere folgende Angaben zu machen:

1. Allgemeine Angaben zu der Anlage:
 - a) die Bezeichnung der Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes,
 - b) die NACE-Codes Rev 2 und Rev 1.1 der Anlage,
 - c) eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie der Betriebsart,
 - d) eine Beschreibung der angewandten Erhebungsmethodik, der verschiedenen Datenquellen und der angewandten Berechnungsschritte,
 - e) die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung, soweit für die Tätigkeit in Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ein Schwellenwert als Feuerleistungswärmeleistung angegeben ist,
 - f) sofern es sich um einen Stromerzeuger handelt, eine Bezeichnung als solcher,
 - g) die Bezeichnung der für die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zuständigen Behörde, deren Genehmigungs-

- aktenzeichen, das Datum der Genehmigung, die zu dem Zeitpunkt gegolten hat, zu dem die Anlage erstmals unter den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gefallen ist, und das Datum der letztmaligen Änderung der Genehmigung,
- h) die für die Zuteilung maßgeblichen Zuteilungselemente,
- i) Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis h in den Kalenderjahren 2005 bis 2010;
2. Zusätzliche Angaben zu der Anlage:
- a) sämtliche zuteilungsrelevanten Ein- und Ausgangsströme,
- b) im Fall des Austausches von messbarer Wärme, Restgasen oder Treibhausgasen mit anderen Anlagen oder Einrichtungen auch die Angabe, in welcher Menge und mit welchen Anlagen oder Einrichtungen dieser Austausch stattfand, im Fall von Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zusätzlich die Genehmigungskennungen dieser Anlagen aus dem Emissionshandelsregister,
- c) im Fall von Anlagen, die Strom erzeugen, eine Bilanz der elektrischen Energie der Anlage und die Mengen an Emissionen und Wärme sowie die Energien der Brennstoffe, die der Stromerzeugung zuzuordnen sind;
3. Allgemeine Angaben zu jedem Zuteilungselement:
- a) die installierte Anfangskapazität nach § 4; für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert zusätzlich der Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionsmengen in den Kalendermonaten im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008,
- b) die anteilig zuzuordnenden Emissionen und Energien der eingesetzten Brennstoffe,
- c) die anteilig zuzuordnenden Eingangs- und Ausgangsströme nach Nummer 2 Buchstabe a, sofern für die Anlage mindestens zwei Zuteilungselemente gebildet wurden und davon mindestens ein Zuteilungselement dem § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 unterfällt,
- d) die maßgebliche Aktivitätsrate nach § 8,
- e) bei Produkten, die in Anhang I Nummer 2 Spalte 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln aufgeführt sind, den maßgeblichen Stromverbrauch für die Herstellung des betreffenden Produktes innerhalb der Systemgrenzen nach Anhang I Nummer 2 Spalte 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln,
- f) die Bezeichnung der hergestellten Produkte mit deren Procom-Codes 2007 und 2010 und NACE-Codes Rev 1.1 und Rev 2 und die produzierten Mengen;
4. Zusätzliche Angaben zu Zuteilungselementen in Sonderfällen:
- a) bei Aufnahme des Regelbetriebs zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2011 das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs,
- b) bei Zuteilungselementen, deren Kapazität zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2011 wesentlich geändert wurde, zusätzlich zu der installierten Anfangskapazität die installierte Kapazität nach jeder wesentlichen Kapazitätsänderung und das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs,
- c) bei Zuteilungselementen, die in den Jahren 2005 bis 2010 messbare Wärme bezogen haben, die Menge an messbarer Wärme sowie die Menge, die von nicht dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen oder anderen Einrichtungen bezogen wurde,
- d) bei Zuteilungselementen, die in den Jahren 2005 bis 2010 messbare Wärme abgegeben haben, die Bezeichnung der Anlagen oder anderen Einrichtungen, an die die messbare Wärme abgegeben wurde, bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit Angabe der Genehmigungskennung des Emissionshandelsregisters sowie Angaben über die an die einzelnen Anlagen oder andere Einrichtungen abgegebene Menge an Wärme,
- e) bei Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert für die in gekoppelter Produktion erzeugte Wärme eine Zuordnung der Eingangsströme und der diesbezüglichen Emissionen zu den in gekoppelter Produktion hergestellten Produkten nach Maßgabe von Anhang 1 Teil 3 sowie die hierfür zusätzlich erforderlichen Angaben nach Anhang 1 Teil 3 Nummer 4,
- f) bei Produkten nach Anhang III der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln die dort genannten Daten,
- g) bei Prozessen zur Herstellung von Synthesegas und Wasserstoff in Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 Nummer 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die Daten entsprechend Anhang III Nummer 6 und 7 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln,
- h) bei der Herstellung von Produkten nach Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln die Menge der eingesetzten Zwischenprodukte im Sinne des § 9 Absatz 5 Satz 2 und aus dem Emissionshandelsregister die Genehmigungskennung der Anlage, von der das Zwischenprodukt bezogen wird,
- i) bei Abgabe eines Zwischenproduktes im Sinne des § 9 Absatz 5 Satz 2 an eine andere Anlage im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die Menge der abgegebenen Zwischenprodukte und aus dem Emissionshandelsregister die Genehmigungskennung der Anlage, an die das Produkt oder Zwischenprodukt abgegeben wird,
- j) bei Anlagen, die durch den Einsatz von Biomasse messbare Wärme in gekoppelter Produktion mit einer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Strommenge erzeugt haben, die Angabe dieser in gekoppelter Produktion erzeugten Wärmemenge.
- (2) Angaben zu Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind mit Ausnahme der Angaben zu Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a und b erforderlich für jedes der Kalenderjahre in dem vom Antragsteller nach § 8 Absatz 1 gewählten Bezugszeitraum. Von Satz 1 erfasst sind alle Kalenderjahre, in denen die Anlage in Betrieb war, auch wenn sie nur gelegentlich oder saisonal betrieben oder in Reserve oder in Bereitschaft gehalten wurde. Im Fall des Austau-

ches von messbarer Wärme, Zwischenprodukten, Restgasen oder Treibhausgasen zwischen Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind die Angaben für jedes der Kalenderjahre 2005 bis 2010 erforderlich. Bei Anlagen mit mindestens einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert, für die als maßgeblicher Bezugszeitraum die Jahre 2009 und 2010 gewählt wurden, sind die Angaben auch für jedes der Kalenderjahre 2005 bis 2008 erforderlich.

(3) Der Antragsteller kann auf Angaben zu den Eingangs- und Ausgangsströmen der Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a verzichten, soweit er diese Angaben für die gesamte Anlage, wie sie zum Zeitpunkt der Antragstellung der Emissionshandelspflicht unterliegt, bereits im Rahmen der Emissionsberichterstattung oder im Rahmen der Datenerhebung auf Grund der Datenerhebungsverordnung 2020 für die Jahre 2005 bis 2010 mitgeteilt hat. Verzichtet der Antragsteller auf die Angaben im Zuteilungsantrag, werden auch die auf der Basis einheitlicher Stoffwerte mitgeteilten Emissionsdaten übernommen.

§ 6

Bestimmung von Bezugsdaten

(1) Aktivitätsraten, Eingangs- und Ausgangsströme, zu denen nur für die Gesamtanlage Daten vorliegen, werden den jeweiligen Zuteilungselementen auf Basis der nachstehenden Methoden anteilig durch den Antragsteller zugeordnet:

1. soweit an derselben Produktionslinie nacheinander unterschiedliche Produkte hergestellt werden, werden Aktivitätsraten, Eingangs- und Ausgangsströme auf Basis der Nutzungszeit pro Jahr und Zuteilungselement zugeordnet;
2. soweit Aktivitätsraten, Eingangs- und Ausgangsströme nicht gemäß Nummer 1 zugeordnet werden können, erfolgt die Zuordnung auf Basis
 - a) der Masse oder des Volumens der jeweils hergestellten Produkte,
 - b) von Schätzungen, die sich auf die freien Reaktionsenthalpien der betreffenden chemischen Reaktionen stützen, oder
 - c) eines anderen geeigneten wissenschaftlich fundierten Verteilungsschlüssels.

Bei dieser Zuordnung darf die Summe der Emissionen aller Zuteilungselemente die Gesamtemissionen der Gesamtanlage nicht überschreiten. Die Annahmen und Methoden, die der Zuordnung der Emissionen zu den jeweiligen Zuteilungselementen zugrunde gelegt worden sind, sind in der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d genannten Beschreibung der Anlage darzustellen.

(2) Soweit die Angaben im Zuteilungsantrag die Durchführung von Berechnungen voraussetzen, ist neben den geforderten Angaben jeweils auch die angewandte Berechnungsmethode zu erläutern und die Ableitung der Angaben in der Beschreibung der Anlage nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d darzustellen. Soweit die zuständige Behörde für die Berechnungen Formulare vorgibt, sind diese zu verwenden. Der Betreiber ist verpflichtet, die

den Angaben zugrunde liegenden Einzelnachweise auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

(3) Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält, sind die im Zuteilungsantrag anzugebenden Daten und Informationen im Einklang mit den Monitoring-Leitlinien zu erheben und anzugeben. Soweit die Anforderungen der Monitoring-Leitlinien nicht eingehalten werden können oder keine Regelungen enthalten, sind Daten und Informationen mit dem im Einzelfall höchsten erreichbaren Grad an Genauigkeit und Vollständigkeit zu erheben und anzugeben. Dabei darf es weder zu Überschneidungen noch zu Doppelzählungen zwischen den Zuteilungselementen kommen.

(4) Wenn Daten fehlen, ist der Grund dafür anzugeben. Fehlende Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen, die insbesondere auf bewährter Industriepraxis und auf aktuellen wissenschaftlichen und technischen Informationen beruhen. Liegen Daten teilweise vor, so bedeutet konservative Schätzung, dass der zur Füllung von Datenlücken geschätzte Wert maximal 90 Prozent des Wertes beträgt, der bei Verwendung der verfügbaren Daten erzielt wurde. Liegen für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert keine Daten über messbare Wärme Flüsse vor, so kann ein Ersatzwert abgeleitet werden. Dieser errechnet sich durch Multiplikation des entsprechenden Energieeinsatzes mit dem Nutzungsgrad der Anlage zur Wärmeerzeugung, der von einer sachverständigen Stelle geprüft wurde. Liegen keine Daten zur Bestimmung des Nutzungsgrades vor, so wird auf den entsprechenden Energieeinsatz für die Erzeugung messbarer Wärme als Bezugseffizienzwert ein Nutzungsgrad von 70 Prozent angewendet.

(5) Soweit im Rahmen der Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge die Verwendung eines Oxidationsfaktors von Bedeutung ist, wird generell ein Oxidationsfaktor von 1 angewendet.

(6) Soweit bei einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert die Wärme in gekoppelter Produktion erzeugt wurde, sind die Eingangsströme und die diesbezüglichen Emissionen den in gekoppelter Produktion hergestellten Produkten nach Maßgabe von Anhang 1 Teil 3 zuzuordnen.

§ 7

Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen

(1) Die tatsachenbezogenen Angaben im Zuteilungsantrag sowie die Erhebungsmethodik sind von einer sachverständigen Stelle im Sinne des § 21 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes im Rahmen der Verifizierung des Zuteilungsantrags nach § 9 Absatz 2 Satz 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu überprüfen. Die Prüfung betrifft insbesondere die Zuverlässigkeit, Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der von den Anlagenbetreibern übermittelten Daten. Dabei ist die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente gesondert zu bestätigen.

(2) Die sachverständige Stelle muss im Prüfbericht darlegen, ob der Antrag und die darin enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen von den Anforderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und dieser Verordnung sind.

(3) Die sachverständige Stelle muss die in Anhang 2 Teil 1 geregelten Anforderungen erfüllen. Unbeschadet der Anforderungen der Monitoring-Leitlinien gelten für die sachverständige Stelle im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 die in Anhang 2 Teil 2 näher geregelten Anforderungen.

(4) Die sachverständige Stelle hat in ihrem externen Prüfbericht an Eides statt zu versichern, dass

1. bei der Verifizierung des Zuteilungsantrags die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ihrer Tätigkeit nach den jeweiligen Regelungen ihrer Zulassung als Umweltgutachter oder ihrer Bestellung als Sachverständiger gemäß § 36 der Gewerbeordnung gewahrt war und
2. sie bei der Erstellung des Zuteilungsantrags oder der Entwicklung der Erhebungsmethodik nicht mitgewirkt hat.

Für Sachverständige, die auf Grund der Gleichwertigkeit ihrer Akkreditierung in einem anderen Mitgliedstaat nach § 21 Absatz 3 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bekanntgegeben wurden, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die sachverständige Stelle hat im externen Prüfbericht zu bestätigen, dass der geprüfte Antrag weder Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen noch Doppelzählungen enthält.

§ 8

Maßgebliche Aktivitätsrate

(1) Für Bestandsanlagen bestimmt sich die maßgebliche Aktivitätsrate auf Basis der gemäß § 5 erhobenen Daten nach Wahl des Antragstellers einheitlich für alle Zuteilungselemente der Anlage entweder nach dem Bezugszeitraum vom 1. Januar 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2008 oder nach dem Bezugszeitraum vom 1. Januar 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010.

(2) Die maßgebliche Aktivitätsrate ist für jedes Produkt der Anlage, für das ein Zuteilungselement im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 zu bilden ist, der Medianwert aller Jahresmengen dieses Produktes in dem nach Absatz 1 gewählten Bezugszeitraum. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich die Aktivitätsrate für die in Anhang III der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln genannten Produkte nach den dort für diese Produkte festgelegten Formeln.

(3) Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert ist der in Gigawattstunden pro Jahr angegebene Medianwert aller Jahresmengen der nach § 2 Nummer 30 einbezogenen Wärme in dem nach Absatz 1 gewählten Bezugszeitraum.

(4) Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert ist der in Gigajoule pro Jahr angegebene Medianwert aller Jahresenergiemengen der für die Zwecke nach § 2 Nummer 27 verbrauchten Brennstoffe als Produkt von Brennstoffmenge und unterem Heizwert in dem nach Absatz 1 gewählten Bezugszeitraum.

(5) Die maßgebliche Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen ist der Medianwert der in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent angegebenen Jahreswerte der nach § 2 Nummer 29 einbezogenen Prozessemissionen in dem nach Absatz 1 gewählten Bezugszeitraum.

(6) Zur Bestimmung der Medianwerte nach den Absätzen 2 bis 5 werden nur die Kalenderjahre berücksichtigt, in denen die Anlage an mindestens einem Tag in Betrieb war. Abweichend hiervon werden für die Bestimmung der Medianwerte bei Anlagen auch die Kalenderjahre berücksichtigt, in denen die Anlage während des Bezugszeitraums nicht an mindestens einem Tag in Betrieb war, soweit

1. die Anlage gelegentlich genutzt wird, insbesondere als Bereitschafts- oder Reservekapazität, oder als Anlage mit saisonalem Betrieb regelmäßig in Betrieb ist,
2. die Anlage über eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sowie über alle anderen vorgeschriebenen Betriebsgenehmigungen verfügt und regelmäßig gewartet wird und
3. es technisch möglich ist, die Anlage kurzfristig in Betrieb zu nehmen.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 werden die Aktivitätsraten berechnet auf der Basis der installierten Anfangskapazität jedes Zuteilungselements, multipliziert mit dem gemäß § 17 Absatz 2 bestimmten, maßgeblichen Auslastungsfaktor, sofern

1. der Zeitraum von der Inbetriebnahme einer Anlage bis zum Ende des nach Absatz 1 gewählten Bezugszeitraums weniger als zwei volle Kalenderjahre beträgt,
2. auf Grund von Absatz 6 Satz 1 die Aktivitätsraten der Zuteilungselemente von weniger als zwei Kalenderjahren des Bezugszeitraums zu berücksichtigen sind oder
3. der Betrieb einer Anlage nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 bis 29 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem nach Absatz 1 gewählten Bezugszeitraum länger als ein Kalenderjahr unterbrochen war und die Anlage nicht als Bereitschafts- oder Reservekapazität vorgehalten oder saisonal betrieben wird.

(8) Bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2011 entspricht die maßgebliche Aktivitätsrate des Zuteilungselements der Summe des nach den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Medianwertes ohne die wesentliche Kapazitätserweiterung und der Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität. Die Aktivitätsrate der zusätzlichen Kapazität entspricht dabei der Differenz zwischen der installierten Kapazität des Zuteilungselements nach der Kapazitätserweiterung und der installierten Anfangskapazität des geänderten Zuteilungselements bis zur Aufnahme des geänderten Betriebs, multipliziert mit der durchschnittlichen Kapazitätsauslastung des betreffenden Zuteilungselements im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Aufnahme des geänderten Betriebs. Bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 werden diese auf Antrag des Betreibers als nicht wesentliche Kapazitätserweiterungen behandelt; ansonsten ist in diesen Fällen für die Bestimmung der durchschnittlichen Kapazitätsauslastung des betreffenden Zuteilungselements die durchschnittliche monatliche Kapazitätsauslastung im Jahr 2005 bis zum Kalendermonat vor Aufnahme des geänderten Betriebs maßgeblich. Bei mehreren Kapazitätserweiterungen ist die durchschnittliche Kapazitätsauslastung des betreffenden Zuteilungselements vor der Aufnahme des Betriebs der ersten Änderung maßgeblich.

(9) Bei wesentlichen Kapazitätsverringerungen zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2011 entspricht die maßgebliche Aktivitätsrate des Zuteilungselements der Differenz des gemäß den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Medianwertes ohne die wesentliche Kapazitätsverringerung und der Aktivitätsrate der stillgelegten Kapazität. Die Aktivitätsrate der stillgelegten Kapazität entspricht dabei der Differenz zwischen der installierten Anfangskapazität des geänderten Zuteilungselements bis zum Kalenderjahr vor Aufnahme des geänderten Betriebs und der installierten Kapazität des Zuteilungselements nach der Kapazitätsverringerung, multipliziert mit der durchschnittlichen Kapazitätsauslastung des betreffenden Zuteilungselements im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Aufnahme des geänderten Betriebs. Bei mehreren Kapazitätsverringerungen ist die durchschnittliche Kapazitätsauslastung des betreffenden Zuteilungselements vor der Aufnahme des Betriebs der ersten Kapazitätsverringerung maßgeblich. Bei wesentlichen Kapazitätsverringerungen im Jahr 2005 gilt Absatz 8 Satz 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

§ 9

Zuteilung für Bestandsanlagen

(1) Zur Ermittlung der kostenlosen Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen wird zunächst für jedes Zuteilungselement die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 errechnet. Die Summe der vorläufigen jährlichen Anzahl Berechtigungen, die allen Zuteilungselementen kostenlos zuzuteilen sind, bildet die vorläufige Zuteilungsmenge für die Anlage. Die zuständige Behörde meldet die vorläufigen Zuteilungsmengen für alle Anlagen nach § 9 Absatz 3 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes an die Europäische Kommission.

(2) Die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen für ein Zuteilungselement ergibt sich

1. für jedes Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert aus dem Produkt-Emissionswert multipliziert mit der maßgeblichen produktbezogenen Aktivitätsrate nach § 8 Absatz 2,
2. für
 - a) Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert aus dem Emissionswert für messbare Wärme gemäß Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln multipliziert mit der wärmebezogenen Aktivitätsrate nach § 8 Absatz 3,
 - b) Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert aus dem Brennstoff-Emissionswert gemäß Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln multipliziert mit der brennstoffbezogenen Aktivitätsrate nach § 8 Absatz 4,
 - c) Zuteilungselemente mit Prozessemissionen aus der prozessbezogenen Aktivitätsrate nach § 8 Absatz 5 multipliziert mit dem Faktor 0,97.

(3) Auf die nach den Regeln dieser Verordnung für jedes Zuteilungselement für das betreffende Jahr ermittelte vorläufige jährliche Anzahl kostenlos zuzuteilender Berechtigungen werden die jeweiligen jährlichen Faktoren gemäß Anhang VI der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln angewandt. Betreffen die in diesen Zuteilungselementen hergestellten Produkte Sektoren mit Verlagerungsrisiko, so ist für

die Jahre 2013 und 2014 sowie für die Jahre 2015 bis 2020 der Faktor 1 anzuwenden. Bei Änderungen der gemäß Artikel 10a Absatz 13 der Richtlinie 2003/87/EG durch die Europäische Kommission festgelegten Sektoren oder Teilspektoren für die Jahre 2013 und 2014 oder für die Jahre 2015 bis 2020 ist die Zuteilungsentscheidung insoweit von Amts wegen zu widerrufen und anzupassen.

(4) Die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert, welche messbare Wärme aus Zuteilungselementen bezogen haben, die Produkte herstellen, welche unter die Salpetersäure-Emissionswerte gemäß Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln fallen, wird um die Anzahl Berechtigungen gekürzt, die dem Produkt aus dem Jahresverbrauch dieser Wärme während der Jahre, die den Medianwert für die Zuteilung nach dem Salpetersäure-Emissionswert bilden, und dem Wert des Wärme-Emissionswertes für diese messbare Wärme gemäß Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln entspricht.

(5) Bei der Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge für die Anlage dürfen Eingangs- und Ausgangsströme sowie Emissionen nicht doppelt gezählt werden. Stellt eine Anlage Zwischenprodukte her, die von dem Produkt-Emissionswert eines Produktes gemäß den jeweiligen Systemgrenzen nach Spalte 3 des Anhangs I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln umfasst sind, erhält die Anlage für die Zwischenprodukte keine Zuteilung, soweit diese Zwischenprodukte von einer Anlage aufgenommen werden und dort bei der Zuteilung berücksichtigt sind.

(6) Die endgültige Zuteilungsmenge für die Anlage entspricht dem Produkt aus der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten vorläufigen Zuteilungsmenge für die Anlage und dem von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln festgesetzten sektorübergreifenden Korrekturfaktor. Bei der Zuteilung für die Wärmeerzeugung bei Stromerzeugern wird statt des in Satz 1 genannten Korrekturfaktors der lineare Faktor gemäß Artikel 10a Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG angewandt, ausgehend von der vorläufigen jährlichen Anzahl Berechtigungen, die dem betreffenden Stromerzeuger für das Jahr 2013 kostenlos zuzuteilen sind.

(7) Soweit die Europäische Kommission die vorläufige Zuteilungsmenge für eine Anlage ablehnt, lehnt die zuständige Behörde die beantragte Zuteilung ab.

Unterabschnitt 2 Besondere Zuteilungsregeln

§ 10

Zuteilungsregel für die Wärmeversorgung von Privathaushalten

(1) Soweit messbare Wärme an Privathaushalte abgegeben wird und sofern der auf die Produktion dieser Wärme entfallende Teil der nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bestimmten vorläufigen jährlichen Anzahl Berechtigungen für 2013 niedriger ist als der für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 berechnete Medianwert der jährlichen Emissionen des Zuteilungselements, die aus der Produktion messbarer Wärme resultieren, die an Privathaushalte abgegeben worden ist, wird auf

Antrag die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen für 2013 um die Differenz erhöht.

(2) In jedem der Jahre 2014 bis 2020 wird die nach Absatz 1 festgestellte vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen so angepasst, dass sie für das betreffende Jahr einem Prozentsatz des Medianwertes der jährlichen Emissionen nach Absatz 1 entspricht. Dieser Prozentsatz beträgt 90 Prozent im Jahr 2014 und verringert sich in jedem der Folgejahre um 10 Prozentpunkte. Die Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 unterbleibt, sobald der auf die Produktion dieser Wärme entfallende Teil der nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bestimmten vorläufigen jährlichen Anzahl Berechtigungen für das betreffende Jahr unterschritten würde.

(3) Im Antrag nach Absatz 1 hat der Antragsteller zusätzlich die anteiligen Treibhausgasemissionen anzugeben, die der Produktion von messbarer Wärme in den Jahren 2005 bis 2008, die an Privathaushalte abgegeben worden ist, zuzurechnen sind; bei gekoppelter Wärmeproduktion sind die anteiligen Treibhausgasemissionen nach Maßgabe von Anhang 1 Teil 3 zu ermitteln und anzugeben. Weiterhin anzugeben sind:

1. der Anteil der an Privathaushalte abgegebenen Wärmemenge an der Wärmemenge, die jährlich insgesamt an Anlagen und Einrichtungen abgegeben wird, die nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, jeweils gesondert für die Jahre 2005 bis 2008, oder
2. die Menge der abgegebenen Wärme mit einer Vorlauf-temperatur von weniger als 130 Grad Celsius im Auslegungszustand.

(4) Im Fall von Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und der Wärmeabgabe an ein Wärmeverteilnetz hat der Antragsteller die Gesamtmenge an Wärme anzugeben, die der Wärmenetzbetreiber abgegeben hat, sowie die Menge an Wärme, die der Wärmenetzbetreiber an Privathaushalte abgegeben hat. Die Daten des Wärmenetzbetreibers sind zu verifizieren. Für den Antragsteller bestimmt sich die an Privathaushalte abgegebene Wärmemenge anhand des Verhältnisses der vom Wärmenetzbetreiber an Privathaushalte abgegebenen Wärmemenge zur insgesamt von ihm abgegebenen Wärmemenge.

(5) Im Fall von Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und der Wärmeabgabe an ein Wärmeverteilnetz gelten 39 Prozent dieser Wärme als an Privathaushalte abgegeben.

§ 11

Zuteilungsregel für die Herstellung von Zellstoff

Besteht eine Anlage aus Zuteilungselementen, in denen Zellstoff hergestellt wird, unabhängig davon, ob dieser Zellstoff unter einen Produkt-Emissionswert fällt, und wird aus diesen Zuteilungselementen messbare Wärme an andere Zuteilungselemente abgegeben, so wird für die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge dieser Anlage gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen für das Zellstoff herstellende Zuteilungselement nur berücksichtigt, soweit die von diesem Zuteilungselement hergestellten Zellstoffprodukte in den Verkehr gebracht und nicht in derselben Anlage oder in anderen, technisch angeschlossenen Anlagen zu Papier verarbeitet werden.

§ 12

Zuteilungsregel für Steamcracking-Prozesse

Abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 1 berechnet sich die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen, die einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert für die Herstellung chemischer Wertprodukte zuzuteilen sind, nach Maßgabe von Anhang 1 Teil 1.

§ 13

Zuteilungsregel für Vinylchlorid-Monomer

Abweichend von § 9 Absatz 2 Nummer 1 berechnet sich die vorläufige jährliche Anzahl der einem Zuteilungselement für die Herstellung von Vinylchlorid-Monomer zuzuteilenden Berechtigungen nach Anhang 1 Teil 2. Bei diesen Zuteilungselementen muss der Zuteilungsantrag ergänzend zu den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung Angaben enthalten über den Wasserstoff, der für die Herstellung von Vinylchlorid-Monomer als Brennstoff verwendet wurde.

§ 14

Wärmeflüsse zwischen Anlagen

Soweit in einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert messbare Wärme aus einer nicht unter den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallenden Anlage oder anderen Einrichtung bezogen wurde, wird die nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 berechnete vorläufige jährliche Anzahl der dem betreffenden Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert zuzuteilenden Berechtigungen gekürzt um die Anzahl Berechtigungen, die dem Produkt entspricht aus

1. der Wärmemenge, die in den die Aktivitätsrate des Zuteilungselements bestimmenden Jahren des nach § 8 Absatz 1 gewählten Bezugszeitraums bezogen wurde, und
2. dem Wärme-Emissionswert für messbare Wärme gemäß Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln.

§ 15

Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom

(1) Für jedes Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert, bei dem die Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom nach Anhang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln berücksichtigt wird, entspricht die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 dem mit der produktbezogenen Aktivitätsrate multiplizierten Wert des maßgeblichen Produkt-Emissionswertes, multipliziert mit dem Quotienten aus den in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent angegebenen gesamten direkten Emissionen nach Absatz 4 und der in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent angegebenen Summe der direkten Emissionen und der nach Absatz 2 zu berechnenden indirekten Emissionen während des Bezugszeitraums.

(2) Für die Berechnung nach Absatz 1 beziehen sich die maßgeblichen indirekten Emissionen auf den in Megawattstunden angegebenen maßgeblichen Stromverbrauch im Sinne der Definition der Prozesse und Emissionen der in Anhang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln aufgeführten Produkte für die Herstellung des betreffenden Produktes während des Bezugszeitraums gemäß § 8 Absatz 1, multipliziert mit 0,465 Tonnen Kohlendioxid pro

Megawattstunde Strom und ausgedrückt als Tonnen Kohlendioxid.

(3) Für die Berechnung nach Absatz 1 beziehen sich die Emissionen aus dem Nettowärmebezug auf die für die Herstellung des betreffenden Produktes benötigte Menge an messbarer Wärme, die während des nach § 8 Absatz 1 gewählten Bezugszeitraums bezogen wurde, multipliziert mit dem Wärme-Emissionswert gemäß Anhang I Nummer 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln.

(4) Die direkten Emissionen beinhalten die nach Absatz 3 zu berechnenden Emissionen aus der bezogenen Nettowärme während des nach § 8 Absatz 1 gewählten Bezugszeitraums. Nicht enthalten sind die Emissionen aus der Stromproduktion sowie aus messbarer Wärme, die über die Systemgrenzen des Zuteilungselements hinaus abgegeben wurde. Die Emissionen aus der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme werden nach Maßgabe von Anhang I Teil 3 aufgeteilt.

Abschnitt 3 Neue Marktteilnehmer

§ 16

Antrag auf kostenlose Zuteilung von Berechtigungen

(1) Anträge auf kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage zu stellen, bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs.

(2) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, im Antrag folgende Angaben zu machen:

1. Allgemeine Angaben zu der Anlage:

- a) die Bezeichnung der Tätigkeit im Sinne des Anhangs I Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes,
- b) die NACE-Codes Rev 2 und Rev 1.1 der Anlage, dem die Tätigkeit zuzuordnen ist,
- c) eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie der Betriebsart,
- d) eine Beschreibung der angewandten Erhebungsmethodik, der verschiedenen Datenquellen und der angewandten Berechnungsschritte,
- e) die Gesamtfeuerungswärmeleistung, soweit für die Tätigkeit in Anhang I Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ein Schwellenwert als Feuerungswärmeleistung angegeben ist,
- f) sofern es sich um einen Stromerzeuger handelt, eine Bezeichnung als solcher,
- g) die Bezeichnung der für die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zuständigen Behörde, deren Genehmigungsaktenzeichen, das Datum der Genehmigung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals unter den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gefallen ist, und gegebenenfalls das Datum der letzten Änderung der Genehmigung,

- h) bei Neuanlagen das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs sowie die Emissionen der Anlage bis zu diesem Zeitpunkt,
 - i) die für die Zuteilung maßgeblichen Zuteilungselemente;
2. Angaben für die Anlage bis einschließlich des vorletzten Kalendermonats vor der Antragstellung:
- a) sämtliche zuteilungsrelevanten Eingangs- und Ausgangsströme,
 - b) im Fall des Austausches von messbarer Wärme, Restgasen oder Treibhausgasen mit anderen Anlagen oder Einrichtungen Angaben, in welcher Menge und mit welchen Anlagen oder Einrichtungen dieser Austausch stattfand; bei einem Austausch mit Anlagen nach Anhang I Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zusätzlich die Angabe der Genehmigungskennungen dieser Anlagen aus dem Emissionshandelsregister,
 - c) im Fall von Anlagen, die Strom erzeugen, eine Bilanz der elektrischen Energie der Anlage und die Mengen an Emissionen und Wärme sowie die Energie der Brennstoffe, die der Stromerzeugung zuzuordnen sind;
3. Angaben zu jedem Zuteilungselement:
- a) die installierte Anfangskapazität,
 - b) bei einer wesentlichen Kapazitätserweiterung eines Zuteilungselements nach dem 30. Juni 2011 das Datum der Aufnahme des geänderten Betriebs, die zusätzliche Kapazität und die installierte Kapazität nach der wesentlichen Kapazitätserweiterung sowie die Nachweise, dass die Kriterien für eine wesentliche Kapazitätserweiterung nach § 2 Nummer 24 erfüllt sind,
 - c) zusätzliche Angaben nach § 17 Absatz 2;
4. Angaben zu jedem Zuteilungselement bis einschließlich des vorletzten Kalendermonats vor der Antragstellung:
- a) die anteilig zuzuordnenden Emissionen und Energien der eingesetzten Brennstoffe,
 - b) die anteilig zuzuordnenden Eingangs- und Ausgangsströme nach Nummer 2 Buchstabe a, sofern für die Anlage mindestens zwei Zuteilungselemente gebildet wurden und davon mindestens ein Zuteilungselement unter § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 fällt,
 - c) die durchschnittliche Kapazitätsauslastung des Zuteilungselements,
 - d) bei Produkten, die in Anhang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln aufgeführt sind, den maßgeblichen Stromverbrauch für die Herstellung des betreffenden Produktes im Sinne der Definition der Prozesse und Emissionen der in Anhang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln aufgeführten Produkte,
 - e) die Bezeichnung der hergestellten Produkte mit deren Prodcom-Code 2007 und 2010 und NACE-Code Rev 1.1 und Rev 2 und den produzierten Mengen;

5. Zusätzliche Angaben zu Zuteilungselementen in Sonderfällen bis einschließlich des vorletzten Kalendermonats vor der Antragstellung:

- a) bei Zuteilungselementen, die messbare Wärme beziehen, die Menge an messbarer Wärme sowie die Menge, die von nicht dem Emissionshandel unterliegenden Anlagen oder Einrichtungen bezogen wird,
- b) bei Zuteilungselementen, die messbare Wärme abgeben, die Bezeichnung der Anlagen oder anderen Einrichtungen, an die die messbare Wärme abgegeben wird; wird die Wärme an Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes abgegeben, so sind zusätzlich die Genehmigungskennungen dieser Anlagen aus dem Emissionshandelsregister sowie die Wärmemengen anzugeben, die an die einzelnen Anlagen oder Einrichtungen abgegeben werden,
- c) bei Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert für die in gekoppelter Produktion erzeugte Wärme eine Zuordnung der Eingangsströme und der diesbezüglichen Emissionen zu den in gekoppelter Produktion hergestellten Produkten nach Maßgabe von Anhang 1 Teil 3 sowie die hierfür zusätzlich erforderlichen Angaben nach Anhang 1 Teil 3 Nummer 4,
- d) bei Produkten nach Anhang III der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln die nach den dort angegebenen Formeln zu ermittelnden Daten,
- e) bei Prozessen zur Herstellung von Synthesegas und Wasserstoff in Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 Nummer 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die entsprechend den in Anhang III Nummer 6 und 7 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln angegebenen Formeln zu ermittelnden Daten,
- f) bei der Herstellung von Produkten nach Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln die Menge der eingesetzten Zwischenprodukte im Sinne des § 9 Absatz 5 Satz 2 und aus dem Emissionshandelsregister die Genehmigungskennung der Anlage, von der das Zwischenprodukt bezogen wird,
- g) bei Abgabe eines Zwischenproduktes im Sinne des § 9 Absatz 5 Satz 2 an eine andere Anlage im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die jeweilige Menge der abgegebenen Zwischenprodukte und aus dem Emissionshandelsregister die Genehmigungskennung der Anlage, an die das Produkt oder Zwischenprodukt abgegeben wird.

(3) § 6 gilt entsprechend.

(4) Die installierte Anfangskapazität für Neuanlagen entspricht für jedes Zuteilungselement abweichend von § 4 dem Durchschnitt der zwei höchsten Monatsproduktionsmengen innerhalb des durchgängigen 90-Tage-Zeitraums, auf dessen Grundlage die Aufnahme des Regelbetriebs bestimmt wird, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr.

(5) Die zuständige Behörde bestätigt unverzüglich den Eingang des Antrags und der beigefügten Unterlagen und Nachweise. Im Fall einer durch die zuständige Behörde vorgeschriebenen elektronischen Übermittlung des Antrags genügt die automatisch erzeugte Eingangsbestätigung. Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller innerhalb von

sechs Wochen mit, welche zusätzlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise für die Berechnung der vorläufigen Jahresgesamtzuteilungsmenge benötigt werden.

(6) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die vorläufige Jahresgesamtzuteilungsmenge ermitteln und an die Europäische Kommission melden.

§ 17

Aktivitätsraten neuer Marktteilnehmer

(1) Für die nach § 3 zu bestimmenden Zuteilungselemente von Neuanlagen bestimmen sich die für die Zuteilung von Berechtigungen maßgeblichen Aktivitätsraten wie folgt:

1. die produktbezogene Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert entspricht der installierten Anfangskapazität des betreffenden Zuteilungselements für die Herstellung dieses Produktes multipliziert mit dem von der Kommission hierfür nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln veröffentlichten Standardauslastungsfaktor;
2. die wärmebezogene Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert entspricht der installierten Anfangskapazität des betreffenden Zuteilungselements multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor;
3. die brennstoffbezogene Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert entspricht der installierten Anfangskapazität des betreffenden Zuteilungselements multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor;
4. die auf Prozessemissionen bezogene Aktivitätsrate für ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen entspricht der installierten Anfangskapazität des betreffenden Zuteilungselements multipliziert mit dem maßgeblichen Auslastungsfaktor.

(2) Der maßgebliche Auslastungsfaktor gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 4 wird bestimmt auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers über

1. den tatsächlichen Betrieb des Zuteilungselements bis zur Antragstellung und den geplanten Betrieb der Anlage oder des Zuteilungselements, ihrer geplanten Wartungszeiträume und Produktionszyklen,
2. den Einsatz energie- und treibhausgaseffizienter Techniken, die den maßgeblichen Auslastungsfaktor der Anlage beeinflussen können,
3. die typische Auslastung innerhalb der betreffenden Sektoren.

(3) Für Zuteilungselemente, deren Kapazität nach dem 30. Juni 2011 wesentlich erweitert wurde, sind die Aktivitätsraten nach Absatz 1 nur für die zusätzliche Kapazität der Zuteilungselemente zu bestimmen, auf die sich die wesentliche Kapazitätserweiterung bezieht.

§ 18

Zuteilung für neue Marktteilnehmer

(1) Für die Zuteilung von Berechtigungen für Neuanlagen berechnet die zuständige Behörde die vorläufige jährli-

che Anzahl der bei Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage für die verbleibenden Jahre der Handelsperiode 2013 bis 2020 kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen wie folgt und für jedes Zuteilungselement separat:

1. für jedes Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert entspricht die vorläufige jährliche Anzahl der kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen dem Produkt aus dem jeweiligen Produkt-Emissionswert und der produktbezogenen Aktivitätsrate;
2. für jedes Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert entspricht die vorläufige jährliche Anzahl der kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen dem Produkt aus dem Emissionswert für messbare Wärme und der wärmebezogenen Aktivitätsrate;
3. für jedes Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert entspricht die vorläufige jährliche Anzahl der kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen dem Produkt aus dem Brennstoff-Emissionswert und der brennstoffbezogenen Aktivitätsrate;
4. für jedes Zuteilungselement mit Prozessemissionen entspricht die vorläufige jährliche Anzahl der kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen der prozessbezogenen Aktivitätsrate multipliziert mit dem Faktor 0,97.

(2) Für die Berechnung der vorläufigen jährlichen Anzahl Berechtigungen gemäß Absatz 1 gelten § 3 Absatz 3, § 9 Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 11 bis 15 entsprechend. Dabei ist der in den §§ 11 bis 15 maßgebliche Zeitraum derjenige, welcher zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität für Neuanlagen oder zur Bestimmung der installierten Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung herangezogen wurde. Für das Kalenderjahr, in dem die Neuanlage ihren Regelbetrieb aufgenommen hat, ist die Zuteilungsmenge taganteilig zu kürzen.

(3) Wurde die Kapazität eines Zuteilungselements nach dem 30. Juni 2011 wesentlich erweitert, so berechnet die zuständige Behörde auf Antrag des Anlagenbetreibers und unbeschadet der Zuteilung für die Anlage gemäß § 9 die Anzahl der für die zusätzliche Kapazität kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen entsprechend den Zuteilungsregeln nach Absatz 1.

(4) Für Emissionen der Zuteilungselemente, die vor Aufnahme des Regelbetriebs erfolgt sind, werden für die Neuanlage auf Basis dieser in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent angegebenen Emissionen zusätzliche Berechtigungen zugeteilt.

(5) Die vorläufige Jahresgesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen entspricht der Summe der nach den Absätzen 1 und 2 oder nach Absatz 3 berechneten vorläufigen jährlichen Anzahl der allen Zuteilungselementen kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen und der zusätzlichen Berechtigungen gemäß Absatz 4.

(6) Die vorläufige Jahresgesamtmenge wird ab 2014 jährlich um den Kürzungsfaktor nach Artikel 10a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG gekürzt. Daraus ergibt sich die endgültige Jahresgesamtmenge. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

(7) Zur Bewertung weiterer Kapazitätsänderungen legt die zuständige Behörde nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung die installierte Kapazität des Zuteilungselements

nach dieser wesentlichen Kapazitätsänderung gemäß § 2 Nummer 5 als installierte Anfangskapazität des Zuteilungselements zugrunde.

Abschnitt 4

Kapazitätsverringerungen und Betriebseinstellungen

§ 19

Wesentliche Kapazitätsverringerung

(1) Im Fall einer wesentlichen Kapazitätsverringerung eines Zuteilungselements ab dem 30. Juni 2011 ist die Anzahl der für eine Anlage kostenlos zugeteilten Berechtigungen um die der Kapazitätsverringerung entsprechenden Menge zu kürzen. Für die Berechnung der zu kürzenden Menge an Berechtigungen gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. Dabei sind in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 1 die Aktivitätsraten für die stillgelegte Kapazität der Zuteilungselemente zu bestimmen, auf die sich die wesentliche Kapazitätsverringerung bezieht.

(2) Die Zuteilungsentscheidung für die Anlage ist ab dem Jahr, das auf das Jahr der Kapazitätsverringerung folgt, von Amts wegen aufzuheben und anzupassen, bei wesentlichen Kapazitätsverringerungen vor dem 1. Januar 2013 ab dem Jahr 2013. Die Aufhebung der Zuteilungsentscheidung steht unter der auflösenden Bedingung einer Ablehnung durch die Europäische Kommission.

(3) Zur Bewertung anschließender wesentlicher Kapazitätsänderungen legt die zuständige Behörde die installierte Kapazität des Zuteilungselements nach der wesentlichen Kapazitätsverringerung als installierte Anfangskapazität des Zuteilungselements zugrunde.

§ 20

Betriebseinstellungen

(1) Der Betrieb einer Anlage gilt als eingestellt, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen gegeben sind:

1. die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen ist erloschen;
2. die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen wurde aufgehoben;
3. der Betrieb der Anlage ist aus technischer Sicht unmöglich;
4. die Anlage ist nicht in Betrieb, war jedoch zuvor in Betrieb, und der Betrieb kann aus technischen Gründen nicht wieder aufgenommen werden;
5. die Anlage ist nicht in Betrieb, war jedoch zuvor in Betrieb, und der Anlagenbetreiber kann nicht garantieren, dass diese Anlage ihren Betrieb innerhalb von maximal sechs Monaten nach der Betriebseinstellung wieder aufnehmen wird; die zuständige Behörde kann auf Antrag diese Frist auf bis zu 18 Monate verlängern, wenn der Anlagenbetreiber nachweisen kann, dass die Anlage den Betrieb innerhalb von sechs Monaten nicht wieder aufnehmen kann auf Grund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände, die selbst bei aller gebührenden Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können und die außerhalb der Kontrolle des Betreibers der betreffenden

Anlage liegen, insbesondere auf Grund von Umständen wie Naturkatastrophen, Krieg, Kriegsdrohungen, Terroranschlägen, Revolutionen, Unruhen, Sabotageakten oder Sachbeschädigungen.

(2) Absatz 1 Nummer 5 gilt weder für Anlagen, die in Reserve oder Bereitschaft gehalten werden, noch für Saisonanlagen, soweit die Anlage über eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sowie über alle anderen vorgeschriebenen Betriebsgenehmigungen verfügt, regelmäßig erwartet wird und es technisch möglich ist, die Anlage kurzfristig in Betrieb zu nehmen, ohne dass hierzu physische Änderungen erforderlich sind.

(3) Im Fall der Betriebseinstellung nach Absatz 1 hebt die zuständige Behörde ab dem Jahr, das auf das Jahr der Betriebseinstellung folgt, die Zuteilungsentscheidung von Amts wegen auf und stellt die Ausgabe von Berechtigungen an diese Anlage ein. Die Aufhebung der Zuteilungsentscheidung steht unter der auflösenden Bedingung einer Ablehnung durch die Europäische Kommission.

§ 21

Teilweise Betriebseinstellungen

(1) Es wird davon ausgegangen, dass eine Anlage ihren Betrieb teilweise eingestellt hat, wenn ein Zuteilungselement, auf das mindestens 30 Prozent der der Anlage endgültig jährlich kostenlos zugeteilten Berechtigungen entfallen oder für das jährlich mehr als 50 000 Berechtigungen zugeteilt wurden, seine Aktivitätsrate in einem Kalenderjahr gegenüber der in der Zuteilung nach den §§ 9, 18 oder 19 zugrunde gelegten Aktivitätsrate (Anfangsaktivitätsrate) um mindestens 50 Prozent verringert.

(2) Die zuständige Behörde hebt die Zuteilungsentscheidung von Berechtigungen an eine Anlage, die ihren Betrieb teilweise einstellt, ab dem auf die teilweise Betriebseinstellung folgenden Kalenderjahr, bei teilweiser Betriebseinstellung vor dem 1. Januar 2013 ab dem Jahr 2013, von Amts wegen auf und passt die Zuteilungsentscheidung wie folgt an:

1. verringert sich die Aktivitätsrate des Zuteilungselements gegenüber der Anfangsaktivitätsrate um 50 bis 75 Prozent, so erhält das Zuteilungselement die Hälfte der zugeteilten Berechtigungen;
2. verringert sich die Aktivitätsrate des Zuteilungselements gegenüber der Anfangsaktivitätsrate um 75 bis 90 Prozent, so erhält das Zuteilungselement 25 Prozent der zugeteilten Berechtigungen;
3. verringert sich die Aktivitätsrate des Zuteilungselements gegenüber der Anfangsaktivitätsrate um 90 Prozent oder mehr, so werden diesem Zuteilungselement keine Berechtigungen zugeteilt.

Die zuständige Behörde kann bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert im Rahmen der Berechnung der prozentualen Verringerung nach Satz 1 eine Verringerung der Aktivitätsrate unberücksichtigt lassen, soweit diese Verringerung durch eine Mehrproduktion eines vergleichbaren Produktes mit Produkt-Emissionswert in derselben Produktionslinie der Anlage kompensiert wird.

(3) Erreicht das Zuteilungselement nach einer Anpassung der Zuteilung nach Absatz 2 in einem der auf die teilweise

Betriebseinstellung folgenden Kalenderjahre eine Aktivitätsrate von über 50 Prozent der Anfangsaktivitätsrate, so teilt die zuständige Behörde der betreffenden Anlage ab dem Jahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Aktivitätsrate des Zuteilungselements den Schwellenwert von 50 Prozent überschritten hat, die ihr vor der Anpassung der Zuteilung nach Absatz 2 zugeteilten Berechtigungen von Amts wegen zu.

(4) Erreicht das Zuteilungselement nach einer Anpassung der Zuteilung nach Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 in einem der auf die teilweise Betriebseinstellung folgenden Kalenderjahre eine Aktivitätsrate von über 25 Prozent der Anfangsaktivitätsrate, so teilt die zuständige Behörde der betreffenden Anlage ab dem Jahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Aktivitätsrate des Zuteilungselements den Schwellenwert von 25 Prozent überschritten hat, die Hälfte der ihr vor der Anpassung der Zuteilung nach Absatz 2 zugeteilten Berechtigungen von Amts wegen zu.

(5) Die Anpassungen von Zuteilungsentscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 stehen unter der auflösenden Bedingung einer Ablehnung durch die Europäische Kommission.

(6) Bei Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert bleibt bei der Bestimmung der Aktivitätsraten nach den vorstehenden Absätzen unberücksichtigt:

1. die an andere Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes abgegebene Wärme und
2. die aufgenommene Wärme von anderen Anlagen, die nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen.

§ 22

Änderungen des Betriebs einer Anlage

(1) Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde alle relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsraten und des Betriebs der Anlage bis zum 31. Januar des Folgejahres, erstmals zum 31. Januar 2013, mitzuteilen.

(2) Im Fall einer wesentlichen Kapazitätsverringerung nach § 19 ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde die stillgelegte Kapazität und die installierte Kapazität des Zuteilungselements nach der wesentlichen Kapazitätsverringerung unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Betriebseinstellung nach § 20 Absatz 1 ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde das Datum der Betriebseinstellung unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 5

Befreiung von Kleinemittenten

§ 23

Angaben im Antrag auf Befreiung für Kleinemittenten

(1) Im Rahmen der Antragstellung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes kann der Anlagenbetreiber im Fall der Auswahl des Ausgleichsbetrages als gleichwertige Maßnahme auf die Anrechnung des Kürzungsfaktors nach § 27 Absatz 3 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes verzichten; in diesem Fall

sind die zusätzlich erforderlichen Angaben nach den Absätzen 3 und 4 sowie § 25 entbehrlich.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die jährlichen Emissionen der Anlage in den Kalenderjahren 2008 bis 2010 und
2. bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die Feuerungs-wärmeleistung der Anlage.

(3) Zusätzlich sind als Grundlage für den Nachweis spezifischer Emissionsminderungen folgende Angaben erforderlich:

1. die Produktionsmenge der Anlage nach § 24 in der Basisperiode;
2. die durch die Produktion nach Nummer 1 verursachten Emissionen in der Basisperiode;
3. für Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 bis 29 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die Mengen an Strom und messbarer Wärme, die in der Basisperiode von anderen Anlagen bezogen oder an andere Anlagen abgegeben wurden, und
4. im Fall des gemeinsamen Minderungsnachweises nach Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die Bezeichnung der einbezogenen Anlagen sowie der Name für den gemeinsamen Anlagenverbund.

(4) Für Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind die auf die Erzeugung von Strom, Wärme und mechanische Arbeit entfallenden Emissionen getrennt anzugeben. Für die Zuordnung der Emissionen zu den in gekoppelter Produktion hergestellten Produkten Strom und Wärme gilt Anhang 1 Teil 3; im Fall gekoppelter Produktion von mechanischer Arbeit und Wärme gilt Anhang 1 Teil 3 entsprechend.

(5) Bei der Bestimmung von Emissionen nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Vorgaben der Datenerhebungsverordnung 2020 zu beachten. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. Produktionsmengen sind bezogen auf die jährliche Nettomenge marktfähiger Produkteinheiten anzugeben, für Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Megawattstunden und für andere Anlagen bezogen auf die Gesamtheit der unter der jeweiligen Tätigkeit hergestellten Produkte in Tonnen.

(6) Basisperiode ist der nach § 8 Absatz 1 gewählte Bezugszeitraum. Für Anlagen, die im Jahr 2007 oder 2008 in Betrieb genommen wurden und als Bezugszeitraum nach § 8 Absatz 1 nicht die Jahre 2009 und 2010 gewählt haben, besteht die Basisperiode aus den zwei auf das Jahr der Inbetriebnahme folgenden Jahren.

§ 24

Bestimmung des Emissionswertes der Anlage in der Basisperiode

(1) Der Emissionswert der Anlage bezieht sich

1. bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes auf die Emissionsmenge je Produkteinheit für die Produkte Strom, Wärme oder mechanische Arbeit, jeweils getrennt nach gekoppelter und nicht gekoppelter Produktion;

2. bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 bis 29 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes auf die Emissionsmenge je Produkteinheit für die Gesamtheit der unter der jeweiligen Tätigkeit hergestellten Produkte.

Der Emissionswert der Anlage je Produkteinheit in der Basisperiode ergibt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aus der Division der jahresdurchschnittlichen Emissionen der Anlage in der Basisperiode durch die jahresdurchschnittliche Produktionsmenge der Anlage in der Basisperiode.

(2) Stellt eine Anlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mehrere der dort genannten Produkte her, so werden zur Bestimmung des Emissionswertes der Anlage in der Basisperiode die Emissionswerte der einzelnen Produkte entsprechend dem jahresdurchschnittlichen Anteil der dem jeweiligen Produkt zuzuordnenden Emissionsmenge an den jahresdurchschnittlichen Gesamtemissionen der Anlage in der Basisperiode gewichtet. § 23 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Werden in einer unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fallenden Anlage mehrere der in Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 bis 29 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes genannten Tätigkeiten durchgeführt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Soweit eine Anlage in der Basisperiode Strom oder messbare Wärme von anderen Anlagen bezogen hat, sind die auf diese Mengen entfallenden Emissionen bei der Bestimmung des Emissionswertes der Anlage hinzuzurechnen. Die Emissionen, die auf den aus einer anderen Anlage bezogenen Strom entfallen, werden bestimmt, indem die jahresdurchschnittlich bezogene Strommenge mit einem Emissionswert von 0,465 Tonnen Kohlendioxid pro Megawattstunde multipliziert wird. Die auf den Bezug messbarer Wärme entfallenden Emissionen werden bestimmt, indem die jahresdurchschnittlich bezogene Wärmemenge mit einem Emissionswert von 62,3 Tonnen Kohlendioxid pro Terajoule multipliziert wird.

(4) Soweit eine Anlage nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 bis 29 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Basisperiode Strom oder messbare Wärme an eine andere Anlage abgegeben hat, werden die jahresdurchschnittlichen Emissionen, die der Produktion des abgegebenen Stroms oder der abgegebenen Wärme nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zuzurechnen sind, bei der Bestimmung des Emissionswertes der Anlage von der Emissionsmenge abgezogen.

(5) Im Fall des gemeinsamen Minderungsnachweises nach Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes werden zur Bestimmung des Emissionswertes des Verbundes in der Basisperiode die Emissionswerte aller einbezogenen Anlagen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 1 gewichtet.

§ 25

Nachweis anlagenspezifischer Emissionsminderungen

(1) Für die anlagenspezifische Emissionsminderung ist die Reduzierung des Emissionswertes der Anlage in einem Berichtsjahr der Handelsperiode 2013 bis 2020 gegenüber dem nach § 24 bestimmten Emissionswert der Anlage in der Basisperiode maßgeblich.

(2) Der Emissionswert der Anlage je Produkteinheit in einem Berichtsjahr der Handelsperiode 2013 bis 2020 ergibt sich aus der Division der Emissionen der Anlage in diesem

Berichtsjahr und der Produktionsmenge der Anlage in diesem Berichtsjahr. § 24 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Anlagenbetreiber muss für jedes Berichtsjahr der Handelsperiode 2013 bis 2020 berichten über

1. die Produktionsmenge der nach § 24 bestimmten Produkte der Anlage und
2. die Mengen an Strom und messbarer Wärme, die von anderen Anlagen bezogen oder an andere Anlagen abgegeben wurden.

(4) Die Mengen, über die nach Absatz 3 zu berichten ist, sind durch die kaufmännische Buchführung nachzuweisen. Die Nachweise sind zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Wird in einem Berichtsjahr eines der Produkte nicht hergestellt, bleibt es bei der Bestimmung der anlagenspezifischen Emissionsminderung in diesem Jahr unberücksichtigt.

(6) Bei gemeinsamer Nachweisführung nach Anhang 5 Teil 1 Nummer 1 Buchstabe b des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind die Überwachungs- und Berichtspflichten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dieser Verordnung für jede Anlage gesondert zu erfüllen. In den Überwachungsplänen und Berichten sind der Name des Verbunds und die gemeinsamen Ansprechpersonen zu benennen. Anlagen, die in einem Jahr keine Produktionsleistung erbracht haben, bleiben bei der Bestimmung der Emissionsminderung unberücksichtigt.

§ 26

Ausgleichszahlungs- und Abgabepflicht

(1) Bei Ermittlung des Ausgleichsbetrages nach § 27 Absatz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für ein Berichtsjahr der Handelsperiode 2013 bis 2020 ist eine Anzahl kostenloser Berechtigungen zugrunde zu legen, die sich für die Anlage ohne eine Befreiung aus der Anwendung von § 9 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und den Zuteilungsregeln dieser Verordnung für dieses Berichtsjahr ergeben würde. Dies gilt auch für Änderungen der Anlage oder ihrer Betriebsweise.

(2) In den Fällen nach § 27 Absatz 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist es dem Anlagenbetreiber gestattet, Berechtigungen für das Kalenderjahr, in dem er erstmals die dort genannte Emissionsschwelle erreicht hat, bis zum 30. April des übernächsten Jahres abzugeben. Abweichend davon muss der Anlagenbetreiber für das Kalenderjahr 2020 Berechtigungen bis zum 30. April 2021 abgeben.

§ 27

Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die zuständige Behörde gibt auf ihrer Internetseite folgende Informationen bekannt:

1. die Namen der Anlagen, für die eine Befreiung nach § 27 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes beantragt wurde;
2. für jede dieser Anlagen die festgelegte gleichwertige Maßnahme nach § 27 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und

3. für jede dieser Anlagen die jährlich zwischen 2008 und 2010 verursachten Treibhausgasemissionen.

(2) Nach Bekanntgabe hat die Öffentlichkeit vier Wochen Gelegenheit, zu den beabsichtigten Befreiungen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist teilt die zuständige Behörde der Europäischen Kommission das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung mit. Diese Mitteilung macht die zuständige Behörde auf ihrer Internetseite bekannt.

§ 28

Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung von Kleinemittenten

(1) Für Betreiber von Anlagen, die in den Jahren 2008 bis 2010 oder in den drei Kalenderjahren vor dem Berichtsjahr jeweils weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent emittiert haben, gelten bei der Ermittlung von Emissionen und der Emissionsberichterstattung nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes folgende Erleichterungen:

1. Emissionsfaktoren, Heizwerte und Kohlenstoffgehalte von Brennstoffen und Materialien können durch Lieferantenangaben bestimmt werden, soweit für die betreffenden Brennstoffe keine entsprechenden standardisierten Parameter durch Rechtsvorschrift bestimmt sind; eines Nachweises der Unsicherheit, mit der die einzelnen Parameter ermittelt wurden, bedarf es nicht.
2. Bestimmt der Betreiber die Parameter in eigener Verantwortung oder durch Beauftragung eines Dritten, genügt der Nachweis, dass normierte Verfahren zur Beprobung und Analyse der einzelnen Stoffparameter angewendet und Herstellerhinweise zum Betrieb der verwendeten Messgeräte beachtet wurden; die in Anspruch genommenen Laboratorien müssen nicht akkreditiert sein; Vergleichsuntersuchungen sind entbehrlich.
3. Für die Überwachung von und die Berichterstattung über Aktivitätsdaten gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.
4. Die fossilen Anteile von Stoffen gleicher Herkunft mit überwiegend biogenem Kohlenstoffanteil müssen vierteljährlich nur einmal durch repräsentative Probenahme und Analyse ermittelt werden; von gleicher Herkunft kann ausgegangen werden, wenn auf Grund des Ursprungs der Stoffe nur eine unwesentlich verschiedene Zusammensetzung anzunehmen ist.
5. Im Überwachungsplan ist eine Beschreibung der Verfahren zur Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen entbehrlich.
6. Eine Beschreibung des Verfahrens zur regelmäßigen Revision des Überwachungsplans ist entbehrlich.
7. In den Überwachungsplan ist ein nachvollziehbares Datenflussdiagramm aufzunehmen; eine verbale Beschreibung der Datenerhebung und -verwaltung ist daneben entbehrlich.
8. Informationen zu anderen in der Anlage angewandten Umweltmanagementsystemen sind nicht erforderlich.
9. Im Rahmen der Verifizierung des Emissionsberichts ist es ausreichend, wenn die sachverständige Stelle die berichteten Sachverhalte alle vier Jahre mit den Verhältnis-

sen vor Ort abgleicht, soweit die Methode zur Überwachung der Aktivitätsdaten oder Stoffparameter nicht geändert wurde.

(2) Für andere Anlagen nach § 27 Absatz 5 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gilt bei der Ermittlung von Emissionen und der Emissionsberichterstattung Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 entsprechend.

Abschnitt 6 Sonstige Regelungen

§ 29 Einheitliche Anlagen

(1) Auf Antrag des Betreibers stellt die zuständige Behörde fest, dass Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gemeinsam mit anderen Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 12 bis 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eine einheitliche Anlage bilden, sofern die Voraussetzungen des § 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfüllt sind.

(2) Betreiber von Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die nach § 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes als einheitliche Anlage gelten, sind verpflichtet, im Rahmen der Emissionsberichterstattung auch die Produktionsmengen der in den einbezogenen Anlagen hergestellten Produkte anzugeben.

(3) Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gelten gemeinsam mit sonstigen in Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführten Anlagen als einheitliche Anlage, sofern sie von demselben Anlagenbetreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden.

(4) Die zuständige Behörde hat Feststellungen nach § 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu widerrufen, soweit nachträglich unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union der Bildung einer solchen einheitlichen Anlage entgegenstehen.

§ 30 Auktionierung

(1) Anbieter der gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu versteigernden Berechtigungen ist das Umweltbundesamt oder ein von ihm beauftragter Dritter.

(2) Erlöse gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer (Nettoerlöse). Im Rahmen des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind Überdeckungen und Unterdeckungen der entstandenen Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt auf den Refinanzierungsbedarf des darauffolgenden Jahres anzurechnen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 4 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz oder Satz 2 oder § 16 Absatz 2 eine Angabe nicht richtig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 3 Nummer 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 einen Einzelnachweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorweist,
2. entgegen § 22 Absatz 1 eine Mitteilung über Aktivitätsraten der Anlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 22 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 29 Absatz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e, § 6 Absatz 6, § 10 Absatz 3 Satz 1, §§ 12, 13 Satz 1, § 15 Absatz 4 Satz 3, § 16 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c, § 23 Absatz 4 Satz 2)

Anwendung besonderer Zuteilungsregeln

Teil 1

Zuteilung für Steamcracking-Prozesse nach § 12

Die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen, die einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert für die Herstellung chemischer Wertprodukte zuzuteilen sind, berechnet sich nach folgender Formel:

$$F_{cWP} = \frac{Em_{direkt}}{Em_{direkt} + Em_{indirekt}} \cdot BM_{Steamcracken} \\ \cdot MEDIAN(HAR_{cWP,insg.,k} - HZE_{H,k} - HZE_{E,k} - HZE_{O,k}) \\ + 1,78 \cdot MEDIAN(HZE_{H,k}) \\ + 0,24 \cdot MEDIAN(HZE_{E,k}) \\ + 0,16 \cdot MEDIAN(HZE_{O,k})$$

Erläuterung der Abkürzungen

F_{cWP}	vorläufige jährliche Zuteilung für ein Zuteilungselement, das die Produktion von chemischen Wertprodukten durch Steamcracken abbildet, in Anzahl Berechtigungen;
$BM_{Steamcracken}$	Produkt-Emissionswert für Steamcracken;
Em_{direkt}	direkte Emissionen nach Maßgabe von § 15 Absatz 4. Die in den direkten Emissionen

	enthaltenen Emissionen aus allen Nettoimporten messbarer Wärme werden nach § 15 Absatz 3 berechnet;
Em_{indirekt}	indirekte Emissionen aus dem Verbrauch von Strom innerhalb der Systemgrenzen des Steamcrackens während des gewählten Bezugszeitraums, berechnet anhand des Emissionsfaktors nach § 15 Absatz 2;
$HAR_{\text{cWP,insg.,k}}$	historische Aktivitätsrate für die Gesamtproduktion an chemischen Wertprodukten im Jahr k des gewählten Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen chemische Wertprodukte;
$HZE_{\text{H,k}}$	historische Wasserstoff-Produktion aus zusätzlichen Einsatzstoffen im Jahr k des gewählten Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen Wasserstoff;
$HZE_{\text{E,k}}$	historische Ethen-Produktion aus zusätzlichen Einsatzstoffen im Jahr k des gewählten Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen Ethen;
$HZE_{\text{O,k}}$	historische Produktion anderer chemischer Wertprodukte aus zusätzlichen Einsatzstoffen im Jahr k des gewählten Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen anderer chemischer Wertprodukte, hier als Summe der Massen von Ethen, Propen, Butadien und Benzol.

Teil 2

Zuteilung für Vinylchlorid-Monomer nach § 13

Die vorläufige jährliche Anzahl Berechtigungen, die einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert für die Herstellung von Vinylchlorid-Monomer zuzuteilen sind, berechnet sich nach folgender Formel:

$$F_{\text{VCM}} = \frac{Em_{\text{direkt}}}{Em_{\text{direkt}} + Em_{\text{Wasserstoff}}} \cdot BM_{\text{VCM}} \cdot HAR_{\text{VCM}}$$

Erläuterung der Abkürzungen

F_{VCM}	vorläufige jährliche Zuteilung für die Produktion von Vinylchlorid-Monomer, in Anzahl Berechtigungen;
BM_{VCM}	Produkt-Emissionswert für Vinylchlorid-Monomer;
HAR_{VCM}	historische Aktivitätsrate für die Produktion von Vinylchlorid-Monomer als Median der jährlichen Produktionsmengen während des jeweiligen Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen Vinylchlorid (Chlorethylen);
Em_{direkt}	historische direkte Emissionen nach Maßgabe von § 15 Absatz 4 aus der Produktion von Vinylchlorid-Monomer, einschließlich Emissionen aus dem Nettowärmeimport während des jeweiligen Bezugszeitraums, ausgedrückt in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent; die in den direkten Emissionen enthaltenen Emissionen aus allen Nettoimporten messbarer Wärme berechnen sich nach § 15 Absatz 3;
$Em_{\text{Wasserstoff}}$	historische virtuelle Emissionen aus der Verbrennung von Wasserstoff zur Produktion von

Vinylchlorid-Monomer während des jeweiligen Bezugszeitraums, berechnet als historischer Wasserstoffverbrauch multipliziert mit 56,1 Tonnen Kohlendioxid pro Terajoule, ausgedrückt in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent.

Teil 3

Zuordnung der Eingangsströme und Emissionen bei der Erzeugung von Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung

- Für die Zuordnung der Eingangsströme und Emissionen bei der Erzeugung von Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung auf die in gekoppelter Produktion hergestellten Produkte ist folgende Formel maßgeblich:

$$E_Q = E_{\text{KWK}} \cdot \frac{\frac{\eta_Q}{\eta_{Q,\text{ref}}}}{\frac{\eta_{\text{el}}}{\eta_{\text{el,ref}}} + \frac{\eta_Q}{\eta_{Q,\text{ref}}}}$$

Erläuterung der Abkürzungen

E_Q	die auf die in gekoppelter Erzeugung von Wärme entfallende Emissionsmenge in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente oder die auf die in gekoppelter Erzeugung von Wärme entfallenden Stoffströme, bezogen auf ein Zuteilungselement;
η_Q	Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung in gekoppelter Wärmeerzeugung;
$\eta_{Q,\text{ref}}$	Referenzwirkungsgrad der Wärmeerzeugung in gekoppelter Wärmeerzeugung;
η_{el}	Wirkungsgrad der Stromproduktion in gekoppelter Stromerzeugung;
$\eta_{\text{el,ref}}$	Referenzwirkungsgrad der Stromproduktion in gekoppelter Stromerzeugung;
E_{KWK}	die auf die in gekoppelter Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie entfallende Emissionsmenge in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente oder die auf die in gekoppelter Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie entfallenden Stoffströme.

- Zur Anwendung der Formel nach Nummer 1 sind die Wirkungsgrade für die Strom- und Wärmeerzeugung entweder aus den Auslegungsparametern der Anlage anzugeben oder durch verifizierte Messungen zu ermitteln; alternativ zur Angabe der Wirkungsgrade können auch die Nutzungsgrade angegeben werden.

Für die Ermittlung der Wirkungsgrade durch verifizierte Messungen sind folgende Formeln maßgeblich:

$$\eta_Q = \frac{Q_W}{Q_{\text{Br}}} \quad \text{bzw.} \quad \eta_{\text{el}} = \frac{Q_{\text{el}}}{Q_{\text{Br}}}$$

Erläuterungen der Abkürzungen

Q_W	die auf die in gekoppelter Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie entfallende Wärmemenge, ausgedrückt in Gigajoule;
Q_{Br}	die für die gekoppelte Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie benötigte Brennstoffmenge, ausgedrückt in Gigajoule;

Q_{el} die auf die in gekoppelter Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie entfallende Strommenge, ausgedrückt in Gigajoule.

Sofern diese Angaben nicht vorliegen oder nicht ermittelt werden können, ist für η_Q ein Wert von 0,7, für η_{el} ein Wert von 0,525 anzunehmen.

3. Zur Anwendung der Formel nach Nummer 1 gelten für $\eta_{Q,ref}$ und $\eta_{el,ref}$ die folgenden Referenzwirkungsgrad-Werte der getrennten Strom- und Wärmeerzeugung:

	Steinkohle, Koks und sonstige feste Brennstoffe	Braunkohle, Braunkohlebriketts	Gasöl, Heizöl, Flüssiggas und sonstige flüssige Brennstoffe	Erdgas und weitere gasförmige Brennstoffe
Strom	44,2 %	41,8 %	44,2 %	52,5 %
Wärme	88 %	86 %	89 %	90 %

Werden in einem Zuteilungselement mehrere Brennstoffe eingesetzt, so ist ein Mischwert für den Referenzwirkungsgrad auf Basis einer Gewichtung nach Brennstoffenergie zu bilden.

4. Zusätzliche Angaben im Zuteilungsantrag

Soweit Regelungen dieser Verordnung auf diesen Teil des Anhangs 1 verweisen, sind im Zuteilungsantrag folgende Angaben zu den Verbrennungseinheiten der Anlage zusätzlich erforderlich:

- die Bezeichnung der Verbrennungseinheit,
- die Feuerungswärmeleistung zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- die zugehörigen Zuteilungselemente,
- Veränderungen der Angaben zu den Buchstaben a bis c in den Kalenderjahren 2005 bis 2010.

Anhang 2

(zu § 7 Absatz 3)

Anforderungen an die sachverständigen Stellen und die Prüfung

Teil 1

Anforderungen an die sachverständigen Stellen

Die sachverständige Stelle muss vom Anlagenbetreiber unabhängig sein, ihre Aufgabe objektiv und unparteiisch ausführen und vertraut sein mit

- den für die zu prüfenden Tätigkeiten relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere mit der Richtlinie 2003/87/EG, den Monitoring-Leitlinien, den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, der Datenerhebungsverordnung 2020 sowie dieser Verordnung und den einschlägigen Normen;
- dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Parameter und Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Erfassung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.

Teil 2

Anforderungen an die Prüfung

I. Allgemeine Grundsätze

- Planung und Durchführung der Prüfung müssen unter Beachtung professioneller Skepsis erfolgen und insbesondere solche Umstände berücksichtigen, die zu wesentlichen Fehlern und Falschangaben der vorgelegten Informationen und Daten führen könnten.
- Im Rahmen des Verifizierungsverfahrens dürfen vom Anlagenbetreiber mitgeteilte Parameter und Daten nur validiert werden, wenn sie mit einem hohen Grad an Sicherheit bestimmt werden könnten. Zur Gewährleistung eines hohen Grades an Sicherheit muss die sachverständige Stelle bei der Prüfung der vom Anlagenbetreiber vorgelegten Nachweise zur Überzeugung gelangen, dass
 - die mitgeteilten Parameter und Daten zuverlässig und schlüssig sind,
 - die Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Normen, Leitlinien und wissenschaftlichen Standards erhoben worden sind und
 - die einschlägigen Aufzeichnungen und Dokumentationen der Anlage vollständig und schlüssig sind.
- Die sachverständige Stelle erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung in Zusammenhang stehen.

II. Methodik

- Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Dazu verschafft sich die sachverständige Stelle insbesondere ein vollständiges und detailliertes Verständnis sämtlicher relevanter Tätigkeiten und ihrer Bedeutung für die Zuteilung.
- Bei der Prüfung sind sämtliche relevanten Informationen der Emissionsgenehmigung, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder sonstiger Betriebsgenehmigungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bewertung der installierten Anfangskapazität von Zuteilungselementen.
- Im Rahmen einer Risikoanalyse sind die inhärenten Risiken und die Kontrollrisiken, die sich jeweils aus dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Anlagenbetreibers und den Zuteilungsparametern ergeben und zu wesentlichen Falschangaben führen könnten, sowie die Entdeckungsrisiken zu untersuchen und zu bewerten. Basierend auf den Ergebnissen der strategischen Analyse und der Risikoanalyse ist der Prüfplan aufzustellen.
- Für die Prüfung ist sowohl eine technische Vor-Ort-Besichtigung der Anlage als auch eine Vor-Ort-Einsichtnahme in Nachweise und Belege erforderlich, um das Funktionieren von Zählern und Überwachungssystemen zu kontrollieren, Interviews durchzuführen, Stichproben und hinreichende Informationen zu erheben sowie Belege zu überprüfen. Die sachverständige Stelle kann auf eine Vor-Ort-Besichtigung verzichten, soweit die in Satz 1 genannten Umstände bereits Gegenstand einer nicht län-

ger als zwei Jahre zurückliegenden Vor-Ort-Überprüfung durch die sachverständige Stelle waren.

5. Bei der Umsetzung des Prüfplans sind anhand der vorgesehenen Probenahmeverfahren, Durchgangstests, Dokumentenprüfungen, Analyseverfahren und Datenprüfungen sämtliche Daten zu erheben und Informationen einzuholen, auf die das spätere Prüfgutachten gestützt wird.
6. Die sachverständige Stelle fordert den Anlagenbetreiber auf, alle fehlenden Daten oder fehlende Teile des Prüfpfads zu vervollständigen, Abweichungen bei den Parametern oder Emissionsdaten zu erklären sowie Berechnungen erneut durchzuführen oder mitgeteilte Daten anzupassen.
7. Der Sachverständige hat wesentliche Prüftätigkeiten selbst auszuführen. Soweit er Hilfstätigkeiten delegiert, hat er dies in seinem externen Prüfbericht zu vermerken.

III. Bericht

1. Die sachverständige Stelle erstellt einen internen Prüfbericht, in dem dokumentiert und nachgewiesen wird, dass die strategische Analyse, die Risikoanalyse und der Prüfplan vollständig durchgeführt und umgesetzt wurden. Der interne Prüfbericht muss hinreichende Informationen zu den tragenden Erwägungen des Prüfgutachtens enthalten. Der interne Prüfbericht dient auch dazu, der

zuständigen Behörde und der Aufsichtsbehörde eine etwaige Bewertung der Prüfung zu erleichtern.

2. Die Entscheidung, ob die mitgeteilten Parameter wesentliche Falschangaben enthalten oder irgendwelche anderen Fragen offengeblieben sind, die für das Prüfgutachten von Belang sind, ist auf der Grundlage der Ergebnisse und Feststellungen des internen Prüfberichts zu treffen.
3. Prüfmethode, Feststellungen und Prüfgutachten sind in einem externen Prüfbericht zusammenzufassen, welcher durch den Betreiber zusammen mit dem Zuteilungsantrag an die zuständige Behörde übermittelt wird. Der externe Prüfbericht muss in nachvollziehbarer Weise Inhalt und Ergebnis der Prüfung erkennen lassen. Er muss Angaben zu sämtlichen Feldern enthalten, die in der elektronischen Formatvorlage zur Ausfüllung durch die sachverständige Stelle vorgesehen sind. Im elektronischen Format sind die jeweils zutreffenden Prüfvermerke auszuwählen. Hat die sachverständige Stelle in den Antragsangaben Fehler oder Abweichungen von den rechtlichen Anforderungen festgestellt, so muss sie im externen Prüfbericht darauf hinweisen und erläutern, warum sie das Testat trotzdem erteilen konnte. Soweit eine Überprüfung nicht oder nur bedingt möglich ist, ist im externen Prüfbericht zu vermerken, inwieweit der Nachweis geführt werden konnte. Es ist zu begründen, warum die eingeschränkte Prüfbarkeit der Erteilung des Testats nicht entgegenstand.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit 1. Januar 2005 nehmen energieintensive Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft am gemeinschaftsweiten Emissionshandel auf Basis der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (2003/87/EG) teil. Hierdurch soll ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen geleistet werden. Mit der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie im Jahr 2009 wurde die Grundlage geschaffen für die am 1. Januar 2013 beginnende dritte Handelsperiode des EU-Emissionshandels. Anders als in den beiden ersten Handelsperioden, in denen es den Mitgliedstaaten oblag, in einem Nationalen Allokationsplan die nur für den jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Zuteilungsregeln festzulegen, sind die Zuteilungsregeln für die dritte Handelsperiode EU-weit harmonisiert. Auf Basis von Artikel 10a der Emissionshandelsrichtlinie ist im Komitologieverfahren der Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1) verabschiedet worden, die die Europäische Kommission im April 2011 abschließend beschlossen hat. Mit der vorliegenden Verordnung werden diese einheitlichen EU-Zuteilungsregeln in das deutsche Recht umgesetzt.

Der für die Emissionshandelsrichtlinie zuständige Komitologieausschuss (Ausschuss für Klimaänderungen) hat in seiner Sitzung vom 14. April 2011 mehrere von der EU-Kommission eingebrachte Hinweisprotokolle zur Konkretisierung der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln beschlossen. Damit spiegeln diese Hinweisprotokolle (im Folgenden: „Guidance Documents“) die gemeinsame Auffassung der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Anwendung der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln wider.

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG

Den gesetzlichen Rahmen für die dritte Handelsperiode bildet das Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475). Das dort in Artikel 1 geänderte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) enthält in § 10 und § 28 die Ermächtigungsgrundlagen für die Zuteilungsregeln und die weiteren Regelungen in der vorliegenden Zuteilungsverordnung 2020.

2. Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Zuteilungsverordnung

Die Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) setzt in erster Linie die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln in das deutsche Recht um. Dies betrifft sowohl die Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen und Neuanlagen als auch die im Zuteilungsantrag erforderlichen Angaben, Unterlagen und die Anforderungen an die beizubringenden Nachweise sowie die

Kriterien, nach denen die Zuteilungsanträge durch Sachverständige überprüft werden sollen.

Die Zuteilungsverordnung 2020 legt zunächst unter Abschnitt 1 den Anwendungsbereich und Zweck der Verordnung sowie einige Begriffsbestimmungen fest.

Abschnitt 2 der Verordnung enthält die Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen. Als wesentliche Neuerung gegenüber den deutschen Zuteilungsregeln in den ersten beiden Handelsperioden sind die betroffenen Anlagen hierfür zunächst in Zuteilungselemente aufzugliedern, für die je gesondert Einzelzuteilungsmengen gebildet werden. Aus der Summe der Einzelzuteilungsmengen ergibt sich dann nach Anwendung der in der Emissionshandelsrichtlinie vorgegebenen Kürzungsfaktoren die Gesamtzuteilungsmenge für die einzelnen Anlagen.

In Abschnitt 3 werden die Zuteilungsregeln für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen festgelegt, die grundsätzlich derselben Struktur folgen wie die Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen.

In Abschnitt 4 werden die Zuteilungsregeln für Kapazitätsverringerungen sowie weitere Regelungen zur Anpassung der Zuteilungsentscheidung in den Fällen teilweiser oder vollständiger Betriebseinstellungen definiert.

Abschnitt 5 enthält Konkretisierungen für die Befreiung von Kleinemittenten nach § 27 TEHG. Der abschließende Abschnitt 6 enthält insbesondere Vorgaben für die Behandlung einheitlicher Anlagen nach § 24 TEHG sowie Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten zur Gewährleistung der Richtigkeit der im Zuteilungsantrag enthaltenen Angaben.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund entstehen durch den Vollzug der Zuteilungsverordnung 2020 Kosten in der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt). Zum größten Teil betrifft die Gesetzesnovelle Wirtschaftszweige, in denen die DEHSt bereits das Zuteilungsverfahren in der aktuellen Handelsperiode durchgeführt hat. Es werden aber auch weitere Industriesektoren in den Emissionshandel einbezogen, sodass sich der Verwaltungsaufwand für die DEHSt erhöht. Die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert.

Weiterhin werden dem Bund im Zuteilungsverfahren geringe zusätzliche Kosten für die vom Bund betriebenen Anlagen entstehen. Diese Kosten werden im Rahmen der jeweils geltenden Finanzplanung der betroffenen Ressorts aufgefangen.

Durch die Befreiung von Kleinanlagen nach § 27 TEHG i. V. m. § 23 ff. ZuV 2020 werden die Versteigerungserlöse geringer, da die EU-Gesamtmenge an Emissionszertifikaten ab 2013 entsprechend angepasst wird. Im Gegenzug laufen die Ausgleichszahlungen der Kleinanlagen zusätzlich in den „Energie- und Klimafonds“.

2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Anlagenbetreibern (darunter auch mittelständischen Unternehmen), die neu in den Emissionshandel einbezogen werden, entstehen zusätzliche Kosten für den Zukauf von Emissionsberechtigungen, soweit ihre Abgabepflicht die kostenlose Zuteilung übersteigt. Neu in den Emissionshandel einbezogen wurden vor allem die Nichteisenmetall- und die chemische Industrie. Für die Unternehmen, die bereits vom Emissionshandelssystem umfasst sind, ergeben sich zusätzliche Kosten daraus, dass aufgrund der Verknappung der europaweiten Gesamtmenge eine Steigerung des Preises von Emissionsberechtigungen zu erwarten ist. Weiterhin wird es nach den Regelungen der ZuV 2020 für die Erzeugung von Strom keine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen mehr geben, so dass der gesamte Bedarf zugekauft werden muss.

Veränderungen von Einzelpreisen bestimmter Waren und Dienstleistungen werden voraussichtlich dadurch zustande kommen, dass die unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmenskreise soweit möglich ihre steigenden Kosten von Emissionsberechtigungen über Preiserhöhungen an andere Unternehmen und Privathaushalte weitergeben. Veränderungen des Preisniveaus sowie insbesondere des Verbraucherpreisniveaus sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

3. Bürokratiekosten

Die mit der kostenlosen Zuteilung verbundenen Bürokratiekosten wurden bereits im Gesetzentwurf zur TEHG-Novelle abgeschätzt. Relevante Veränderungen zu den dort getroffenen Annahmen ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf nicht. Die Ausgestaltung der Informationspflichten im Rahmen der Antragstellung für die kostenlose Zuteilung ist durch die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln vollständig vorgeprägt, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Rechtsverordnung trägt zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Sie entspricht den Managementregeln 3 und 6 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und wirkt sich positiv auf deren Indikator Nr. 2 (Klimaschutz) aus. Insoweit bleibt es bei den in der Begründung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels (s. Bundestagsdrucksache 17/5296, S. 43) dargelegten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

§ 1 setzt die Regelung des § 1 Zuteilungsverordnung 2012 fort. Rechtsgrundlage der Zuteilungsverordnung 2020 sind § 10 und § 28 TEHG. Damit ist der Anwendungsbereich insbesondere auf die Festlegung der Regeln zur Berechnung der Anzahl zuzuteilender Berechtigungen sowie auf die Einzelheiten der im Zuteilungsverfahren von den Betreibern zu fordernden Angaben und Unterlagen sowie die Kriterien für deren Verifizierung durch Sachverständige beschränkt. Da-

neben dient die Verordnung der Konkretisierung weiterer Anforderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die bereits für die Durchführung des Zuteilungsverfahrens von Bedeutung sind. Dies betrifft Anforderungen an die Befreiung nach § 27 TEHG, die Konkretisierung der Anforderungen an einheitliche Anlagen nach § 24 TEHG sowie Einzelregelungen zur Versteigerung nach § 8 TEHG.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen. Für diese Verordnung gelten grundsätzlich die Begriffsbestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Ergänzend gelten die in § 2 aufgeführten Begriffsbestimmungen. In den Nummern 1 bis 3, 6, 11, 12, 20 und 22 bis 30 werden die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen umgesetzt.

Die Bestimmung der „Aufnahme des geänderten Betriebs“ (Nr. 1) und der „Aufnahme des Regelbetriebs“ (Nr. 2) basiert auf der installierten Kapazität des Zuteilungselementes. Um an die eingeführte Terminologie des deutschen Zuteilungsrechts anzuknüpfen und das Gewollte klarzustellen, wird auf die Produktionsleistung in Sinne des § 3 Nummer 11 TEHG abgestellt, die als technisch und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr definiert ist. Im Fall von Zuteilungselementen mit Wärme-Benchmark oder Brennstoff-Benchmark sind dies die rechtlich und tatsächlich maximal mögliche Wärmemenge oder Brennstoffmenge, die im Zuteilungselement verbraucht werden. Als sektorspezifische Produktionszyklen können beispielsweise auch Heizperioden oder Kampagnenbetriebe angesehen werden.

Der Begriff des „Regelbetriebes“ (Nr. 2) wird anstelle des in der deutschen Übersetzung der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln verwendeten Begriffs „Normalbetrieb“ verwendet, um an die eingeführte Terminologie im deutschen Zuteilungsrecht anzuknüpfen (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 ZuG 2012).

Die Begriffsdefinition der „Bestandsanlage“ (Nr. 3) wurde hinsichtlich des Artikel 3 Buchstabe a Nummer i der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln inhaltsgleich übernommen. Im Gegensatz zu der Definition der „neuen Marktteilnehmer“ nach Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2003/87/EG ergibt sich, dass Bestandsanlagen alle Anlagen sind, die bis einschließlich 30. Juni 2011 eine Genehmigung erhalten haben. Eine Umsetzung des Artikel 3 Buchstabe a Nummer ii der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ist in Deutschland entbehrlich, da die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 des Treibhausgasemissionshandels-Gesetzes die einzige Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen darstellt. Anlagen, die vor dem 1. Juli 2011 eine Genehmigung erhalten haben, aber ihren Regelbetrieb noch nicht aufgenommen haben, erhalten eine Zuteilung als „neuer Marktteilnehmer“.

Die Definition der „einheitlichen EU-Zuteilungsregeln“ (Nr. 4) wurde neu eingefügt, um die Verständlichkeit des Verordnungstextes zu verbessern, da ansonsten an vielen Stellen auf den entsprechenden Beschluss der Europäischen Kommission verwiesen werden müsste.

Der Begriff „installierte Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung“ (Nr. 5) wurde neu eingeführt. Er dient

der Klarstellung, dass die installierte Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätsänderung für alle Anlagen (Bestandsanlagen und Neuanlagen) anhand der zwei höchsten Monatsproduktionsmengen innerhalb der ersten 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des geänderten Betriebes bestimmt wird.

Zusätzlich zu den Begriffen „NACE-Code Rev 1.1“ (Nr. 8) und „PRODCOM-Code 2007“ (Nr. 13) werden die Begriffe „NACE-Code Rev 2“ (Nr. 9) und „PRODCOM-Code 2010“ (Nr. 14) definiert. „NACE-Code Rev 1.1“ und „PRODCOM-Code 2007“ sind die Grundlagen für die Bestimmung der Sektoren und Teilspektoren mit Verlagerungsrisiko, die im Beschluss 2010/2/EU festgelegt sind. Der Beschluss wird im Jahr 2014 novelliert und wird dann auf den aktualisierten „NACE-Code Rev 2“ und „PRODCOM-Code 2010“ abstellen. „NACE-Code Rev 2“ und „PRODCOM-Code 2010“ sind bereits umfassend eingeführt. Statistiken, die sich auf vom 1. Januar 2008 an durchgeführte Wirtschaftstätigkeiten beziehen (Berichtsperiode), sind auf der Grundlage der „NACE-Code Rev 2“ zu erstellen. „PRODCOM-Code 2010“ basiert auf „NACE-Code Rev 2“. Die Miterhebung von „NACE-Code Rev 2“ und „PRODCOM-Code 2010“ im Zuteilungsverfahren vermeidet eine zusätzliche, administrativ aufwändige Neuerhebung der erforderlichen Angaben im Jahr 2014.

Die Definition der „Neuanlage“ (Nr. 10) wurde neu eingefügt und dient der sprachlichen Vereinfachung, um eine klare Abgrenzung zu Kapazitätserweiterungen zu erhalten.

Die Begriffsbestimmung für „Privathaushalte“ (Nr. 12) präzisiert die Definition der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln (vgl. auch Guidance Document Nr. 6, S. 23). Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten dabei insgesamt als Privathaushalte, Gebäude mit anteiliger Wohnnutzung werden entsprechend ihres Wohnanteils berücksichtigt. Nicht unter den Begriff des Privathaushalts fallen sonstige Gebäude ohne Wohnzwecke, wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Firmengebäude, Geschäfte, Supermärkte, Büros, Gemeindegebäude, Kirchen, Banken, Hotels, Museen oder Schulen.

Die Definition der Produktionsmenge (Nr. 16) ist der Nummer 1 des Anhangs 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln entnommen und wurde zur Klarstellung in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Die Begriffsbestimmung für „Restgase“ (Nr. 17) wurde gegenüber den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln neu eingeführt und entstammt dem Guidance Document Nr. 8, S. 4. Die Restgase müssen als Nebenprodukt in den unter Nummer 29 Buchstabe b aufgeführten Prozessen entstehen. Unvollständig oxidiertes Kohlenstoff (Oxidationszahl kleiner als +IV) ist Bestandteil des Restgases.

Die Definition des „Stromerzeugers“ (Nr. 21) wurde aus Artikel 3 Buchstabe u der Richtlinie 2003/87/EG übernommen. Die genannten Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Im Falle einheitlicher Anlagen nach § 24 TEHG und § 29 dieser Verordnung müssen die Kriterien für „Stromerzeuger“ von der einheitlichen Anlage insgesamt erfüllt sein.

Die Definition des „Wärmezählers“ (Nr. 22) wurde neu eingeführt und verweist auf Anhang MI-004 der Richtlinie 2004/22/EG.

Die Begriffsbestimmung der „wesentlichen Kapazitätserweiterung“ (Nr. 24) setzt Artikel 3 Buchstabe i der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Die Anforderungen an eine wesentliche Kapazitätserweiterung sind danach auch erfüllt, wenn bei einem Zuteilungselement nach mehreren sukzessiven Kapazitätserweiterungen einer der Schwellenwerte in Nummer 24 Buchstabe b überschritten ist.

Der Begriff „Zuteilungselement“ (Nr. 27 bis 30) wird anstatt des aus der deutschen Übersetzung der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln stammenden Begriffs „Anlagenteil“ verwendet. Dadurch wird deutlicher hervorgehoben, dass es sich bei dem zu bildenden Zuteilungselement nicht notwendigerweise um einen physischen Teil der Anlage handelt. Die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 orientiert sich demgegenüber an den anwendbaren Zuteilungsmethoden. Der Begriff „Emissionswert“ wird durchgehend anstelle des Begriffs „Benchmark“ in Fortführung der Terminologie der bisherigen Zuteilungsregeln verwendet. Bei Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert (Nr. 27) fällt unter den Begriff „andere außergewöhnliche Betriebszustände“ nur der genehmigungsrechtlich vorgesehene, nicht regelmäßige Betrieb von Sicherheitsfackeln, beispielsweise im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten oder Testläufen (vgl. Guidance Document Nr. 8, S. 8).

Zu Abschnitt 2 (Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen)

Zu § 3 (Bildung von Zuteilungselementen)

§ 3 regelt die Aufteilung der Anlage in die für die Zuteilungsentscheidung maßgeblichen Zuteilungselemente. Die Bildung von relevanten Zuteilungselementen ist die zentrale Voraussetzung für die Anwendung der Zuteilungsmethoden und die Berechnung der kostenlosen Zuteilung. Welche Zuteilungselemente für diese Aufteilung in Betracht kommen können, ergibt sich aus den Definitionen der Zuteilungselemente in § 2 Nummer 27 bis 30.

Absatz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um. In Übereinstimmung mit dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Guidance Document Nr. 3 und dem ebenfalls von der Europäischen Kommission veröffentlichten Formular für die Erhebung der Antragsdaten wird klargestellt, dass es zunächst Aufgabe des Betreibers ist, im Antrag die zutreffenden Zuteilungselemente für die in seiner Anlage hergestellten Produkte zu bilden. Zudem wird das hierarchische Anwendungsverhältnis der Zuteilungselemente klargestellt.

Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit dem Guidance Document Nr. 6, S. 19, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe von Wärme an ein Wärmeverteilnetz als eine Abgabe an eine andere Einrichtung im Sinne vom § 2 Nummer 30 Buchstabe b gilt. Da der Wärmeverbraucher sowohl das Interesse als auch die tatsächliche Möglichkeit hat, den direkten Versorgungsvertrag mit dem Wärmeerzeuger nachzuweisen, obliegt es ihm darzulegen, dass trotz des Wärmebezuges von einem Wärmeverteilnetz ein direkte Vertragsbeziehung mit einem Wärmeerzeuger besteht.

Absatz 3 setzt Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 und Artikel 10 Absatz 5 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhalt-

liche Änderungen um. Die Aufteilung der Zuteilungselemente nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 in getrennte Zuteilungselemente für Prozesse zur Herstellung von Produkten, die einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen ausgesetzt sind und Prozessen zur Herstellung von Produkten, die keinem erheblichen Risiko einer Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen ausgesetzt sind, ist erforderlich, da gemäß Artikel 10 Absatz 4 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln nur für Zuteilungselemente, die keinem erheblichen Risiko einer Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen ausgesetzt sind, der Kürzungsfaktor gemäß Anhang VI der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln anwendbar ist. § 3 Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Anlagenbetreiber für die Zuteilungselemente nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 nach dem Verlagerungsrisiko getrennte Zuteilungselemente zu bilden. Die Bildung getrennter Zuteilungselemente ist dagegen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 ausgeschlossen, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass mindestens 95 Prozent der Aktivitätsrate des Zuteilungselements der Herstellung von Produkten dient, die einem Sektor mit erheblichen Risiko einer Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen zuzurechnen sind, oder er nicht nachweisen kann, dass mindestens 5 Prozent der Aktivitätsrate des Zuteilungselements der Herstellung von Produkten dient, die einem Sektor mit erheblichen Risiko einer Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen zuzurechnen sind.

Absatz 4 enthält Zurechnungsregeln für die Abgabe messbarer Wärme an Abnehmer außerhalb des Emissionshandels sowie an Wärmeverteilnetze entsprechend des bestehenden Verlagerungsrisikos der Wärmeabnehmer. Die Angaben von Dritten zum Wärmeverteilnetz sind von der sachverständigen Stelle in die Prüfung des Zuteilungsantrags mit einzubeziehen.

Zu § 4 (Bestimmung der installierten Anfangskapazität von Bestandsanlagen)

§ 4 legt fest, wie die installierte Anfangskapazität der Zuteilungselemente von Bestandsanlagen zu bestimmen ist.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Durch die Annahme, dass das Zuteilungselement mit einer Auslastung von 720 Stunden pro Monat und 12 Monate pro Jahr in Betrieb ist, wird eine Normierung der Monatsproduktion auf 30 Tage festgelegt, d. h. zur Bestimmung der beiden höchsten Monatsproduktionsmengen ist die jeweilige tatsächliche Monatsproduktion durch die Tageszahl des entsprechenden Monats zu dividieren und mit 30 Tagen zu multiplizieren. Eine entsprechende Normierung ist auch für die Bestimmung von installierten Kapazitäten nach wesentlichen Kapazitätsänderungen (§ 2 Nummer 5) und Neuanlagen (§ 16 Absatz 4) vorgesehen. Die Bestimmung der installierten Kapazität nach wesentlichen Kapazitätsänderungen oder bei Neuanlagen (§ 16 Absatz 4) kann sich sowohl auf einen Kalendermonat – beginnend mit dem ersten Tag eines Monats mit entsprechender Normierung auf 30 Tage – als auch auf eine andere 30-Tage-Periode beziehen.

Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderung um. In Absatz 2 wird das Verfahren und die zu berücksichtigenden Merkmale bei der experimentellen Bestimmung der installierten Anfangskapazität näher präzisiert

(vgl. Guidance Document Nr. 2, S. 25). Ausnahmsweise ist für diese experimentelle Bestimmung eine sachverständige Stelle bereits im Vorfeld der Antragstellung mit einzubinden.

Absatz 3 regelt für die Zuteilungselemente, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2011 eine Kapazitätsänderung hatten, einen von Absatz 1 abweichenden maßgeblichen Zeitraum zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität. Für diese Zuteilungselemente muss gemäß § 8 Absatz 8 und 9 die installierte Anfangskapazität vom 1. Januar 2005 bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des geänderten Betriebes bestimmt werden. Mit dieser Fristbestimmung wird sichergestellt, dass Bestandsanlagen ihre installierte Anfangskapazität durchgängig auf der Basis der tatsächlichen Produktionsdaten ermitteln können. Für Zuteilungselemente, für die ein Antrag nach § 8 Absatz 8 Satz 3 erster Halbsatz gestellt wird, gilt jedoch wieder der reguläre Bezugszeitraum des Absatzes 1.

Absatz 4 enthält die Vorgaben zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität für das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert und das Zuteilungselement mit Prozess-Emissionen. Für diese Zuteilungselemente gelten dieselben Regelungen wie für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert.

Absatz 5 regelt zwei Sonderfälle von Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen im Zusammenhang mit dem Stichtag 30. Juni 2011. In beiden Fällen wird die maßgebliche zuteilungsrelevante Kapazität mit dem Wert Null belegt, sofern die Aufnahme des Regelbetriebs bzw. des geänderten Betriebs nach dem 30. Juni 2011 erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Anlagen eine Zuteilung aus der Neuanlagenreserve erhalten.

Zu § 5 (Erhebung von Bezugsdaten)

§ 5 regelt die im Rahmen der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung zu ermittelnden und an die zuständige Behörde zu übermittelnden Angaben, die für die Zuteilungsentscheidung erforderlich sind.

Absatz 1 Nummer 1 beinhaltet hierbei eine allgemeine Beschreibung der Anlage des Antragstellers und die Aufteilung der Anlage in die für die Zuteilung maßgeblichen Zuteilungselemente.

Die Nummern 2 bis 4 beschreiben die zu übermittelnden Daten, die im Regelfall für die einzelnen Jahre des Bezugszeitraums anzugeben sind, den der Antragsteller nach § 8 Absatz 1 gewählt. Nach Nummer 2 Buchstabe a sind die zuteilungsrelevanten Ein- und Ausgangsströme einer Anlage anzugeben; zuteilungsrelevant sind dabei alle Ein- und Ausgangsströme, für die nach den EU-weit einheitlichen Datenerhebungsvorgaben aus dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Formular für die Antragsdaten Angaben erforderlich sind. Für den Fall des Austausches messbarer Wärme, von Restgasen oder Treibhausgasen mit anderen Anlagen sind nach Nummer 2 Buchstabe b die Bezeichnungen dieser Anlagen und der ausgetauschten Wärmemengen erforderlich; bei einheitlichen Anlagen nach § 24 TEHG entfallen diese Angaben, soweit dies den Austausch zwischen den Einzel-Anlagen innerhalb der einheitlichen Anlage betrifft. Beim Austausch mit anderen emis-

sionshandelspflichtigen Anlagen ist die Angabe der Genehmigungskennung der jeweils anderen Anlage nur bei direkten Austauschbeziehungen zwischen diesen Anlagen erforderlich. Da für elektrische Energie generell keine Zuteilung von Emissionsberechtigungen erfolgen soll, sind zudem für Strom erzeugende Anlagen nach Nummer 2 Buchstabe c die bezogenen und abgegebenen Strommengen zu saldieren (Bilanz der elektrischen Energie) sowie die Zuordnung der anteilig auf die Stromerzeugung entfallenden Emissionen, Wärmemengen und Brennstoffenergien anzugeben. Nummer 3 teilt die nach Nummer 2 erfassten Angaben auf die Zuteilungselemente nach Nummer 1 Buchstabe h auf und setzt insofern die Vorgaben nach Artikel 7 Absatz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Nummer 4 benennt weitere Angaben auf Ebene der Zuteilungselemente. Hierbei entsprechen die nach Nummer 4 Buchstabe a und b erforderlichen Angaben den Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 3 und 4 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln. Die Nummern 4 Buchstabe c bis e benennen die nach Anhang IV der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln erforderlichen Angaben, insbesondere solche für Anlagen übergreifende Wärmeflüsse, sowie weitere Angaben in den Buchstaben f bis j für die dort festgelegten Produkte.

Absatz 2 regelt den Zeitraum, für den die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind. Dies sind im Regelfall die Kalenderjahre des Bezugszeitraums, den der Antragsteller nach § 8 Absatz 1 gewählt hat, also entweder die Kalenderjahre 2005 bis 2008 oder die Kalenderjahre 2009 und 2010. Satz 2 stellt klar, dass auch für den Fall eines saisonalen oder gelegentlichen Betriebes einer Anlage oder einer Anlage, welche nur in Reserve oder Bereitschaft gehalten wurde, die im vorherigen Absatz 1 genannten Daten zu übermitteln sind. Für den Sonderfall des Austauschs von messbarer Wärme, Zwischenprodukten, Restgasen oder Treibhausgasen zwischen Anlagen erweitert Satz 3 den Zeitraum der Datenangaben auf die Kalenderjahre 2005 bis 2010, um eine effektive Kontrolle zur Vermeidung von Doppelzählungen zu gewährleisten. Bei Anlagen mit Bezugszeitraum 2009 bis 2010 und mindestens einem Zuteilungselement mit Produktbenchmark werden die nach Satz 4 zusätzlich für die Jahre 2005 bis 2008 anzugebenden Daten für die Berechnung der Standardauslastungsfaktoren für diese Zuteilungselemente durch die EU-Kommission benötigt.

Absatz 3 befreit Betreiber von bereits emissionshandelspflichtigen Anlagen von einer erneuten Übermittlung von Angaben, sofern diese bereits aufgrund der Emissionsberichterstattung der Jahre 2005 bis 2010 oder im Rahmen der Datenerhebungsverordnung 2020 an die zuständige Behörde übermittelt wurden. In diesem Fall übernimmt die zuständige Behörde auch die auf der Basis einheitlicher Stoffwerte mitgeteilten Emissionsdaten.

Zu § 6 (Bestimmung von Bezugsdaten)

§ 6 regelt die Bestimmung von Bezugsdaten und legt Einzelheiten zur Erhebung und Berechnung der nach § 5 zu erhebenden Daten fest.

In den Absätzen 1 und 2 werden Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 7 Satz 3 und 4 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen umgesetzt.

Absatz 3 setzt Artikel 7 Absatz 7 Satz 1 und 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um und stellt darüber hinaus klar, dass die Daten für den Zuteilungsantrag im Einklang mit den EU-Monitoring-Leitlinien zu erheben sind. Sollten deren Vorgaben im Einzelfall durch den Anlagenbetreiber nicht eingehalten werden können, müssen die Daten mit dem höchsten Grad an Genauigkeit und Vollständigkeit erhoben und angegeben werden. Die Regelung ist § 3 Absatz 1 ZuV 2012 nachgebildet.

In Absatz 4 wird Artikel 7 Absatz 8 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln umgesetzt.

Der neu eingeführte Absatz 5 stellt klar, dass jeweils der Oxidationsfaktor von 1 anzuwenden ist, sofern dieser für die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge von Bedeutung ist. Diese Regelung dient der einheitlichen Behandlung aller Zuteilungsanträge unabhängig von der Art der verwendeten Datenquellen und vermeidet Doppelaufwand für Betreiber, die nach den Vorgaben des TEHG in ihren Emissionsberichten für die Jahre 2008 bis 2010 einen Oxidationsfaktor von 1 verwenden mussten.

Absatz 6 trägt den Besonderheiten der gekoppelten Produktion von Strom und Wärme Rechnung. Die Zuordnung der Emissionen und der Eingangsströme auf die jeweiligen Produkte und Zuteilungselemente richtet sich dabei bei allen Regelungen der Verordnung nach Anhang 1 Teil 3. Die dort in Nummer 1 enthaltene Zuordnungsformel ist bereits im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission 2011/C 99/03 (ABl. C 99 vom 31.3.2011, S. 9) zur Anwendung von Artikel 10c der Emissionshandels-Richtlinie bekannt.

Zu § 7 (Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen)

§ 7 regelt die grundsätzlichen Anforderungen an die Verifizierung der Zuteilungsanträge und die damit befassten sachverständigen Stellen. Das Verifizierungserfordernis ist nach § 9 Absatz 2 Satz 5 TEHG vorgegeben. Da die Verifizierungspflicht für Angaben im Zuteilungsantrag in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bereits seit der ersten Handelsperiode 2005 bis 2007 gilt, bringt diese Regelung keine wesentlichen Neuerungen zur bisherigen Rechtslage mit sich.

Absatz 1 setzt prinzipiell die Regelung des § 20 Absatz 1 der Zuteilungsverordnung 2012 fort und enthält Ergänzungen zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln. Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Angaben zu verifizieren sind.

Absatz 3 Satz 1 verweist hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen an die sachverständigen Stellen auf Anhang 2 Teil 1. Die dort geregelten Anforderungen setzen Artikel 8 Absatz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln mit Blick auf die in Deutschland geltenden Regelwerke um. Absatz 3 Satz 2 enthält einen Verweis auf Anhang 2 Teil 2. Die dort geregelten Anforderungen an die Prüftätigkeit der sachverständigen Stellen selbst setzen hinsichtlich der dabei zu beachtenden allgemeinen Grundsätze sowie der Methodik, Dokumentation und Berichterstattung die Anforderungen aus Artikel 8 Absatz 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Die Regelungen stellen letztlich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den Vorgaben bei der Prüfung von Emissionsberichten dar, sondern passen die auf europä-

ischer und nationaler Ebene schon bisher geltenden Grundsätze an die Anforderungen des Zuteilungsverfahrens an.

Absatz 4 führt die Regelung aus § 20 Absatz 7 der Zuteilungsverordnung 2012 fort. Die unabhängige und unparteiische Aufgabenwahrnehmung durch die sachverständigen Stellen ist wesentliche Grundbedingung einer ordnungsgemäßen Prüfung.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln.

Zu § 8 (Maßgebliche Aktivitätsrate)

§ 8 regelt die Bestimmung der historischen Aktivitätsrate für Bestandsanlagen. Für jedes Zuteilungselement wird die Aktivitätsrate anhand des Medianwerts der Jahresmengen in dem maßgeblichen Bezugszeitraum bestimmt. Dieser ist nach Wahl des Anlagenbetreibers entweder der Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 oder vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010.

In Absatz 1 wird gegenüber Artikel 9 Absatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln klargestellt, dass der Anlagenbetreiber den maßgeblichen Bezugszeitraum für die Bestimmung der historischen Aktivitätsrate selbst wählen kann, sofern die Anlage innerhalb des gewählten Bezugszeitraums überhaupt in Betrieb war. Ein Wahlrecht des Anlagenbetreibers ist sowohl im Guidance Document Nr. 2, S. 26 als auch in dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Formular für die Erhebung der Antragsdaten vorgesehen. Die Wahl des Bezugszeitraums bezieht sich stets auf die gesamte Anlage.

Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 und 7 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um.

In den Absätzen 3 und 4 werden Artikel 9 Absatz 3 und 4 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln umgesetzt. Dabei wurden die Einheiten der Aktivitätsraten des jeweiligen Zuteilungselements an die aus den Antragsverfahren der bisherigen Zuteilungsperioden bereits bekannten Einheiten angepasst. Die Jahresmengen der produzierten Wärme sind dabei in Gigawattstunden, die Jahresmengen der eingesetzten Brennstoffenergie in Gigajoule auszuweisen.

Absatz 5 setzt Artikel 9 Absatz 5 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne Änderungen um.

In Absatz 6 werden Artikel 9 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne Änderungen umgesetzt. Nach Absatz 6 Satz 1 werden bei der Berechnung der historischen Aktivitätsrate nur die Jahre berücksichtigt, in denen die Anlage mindestens an einem Tag in Betrieb war. Es wird klargestellt, dass die Anlage nicht einen gesamten Tag, sondern nur an einem Tag in Betrieb gewesen sein muss. Es muss dabei nicht die gesamte Anlage einen Tag in Betrieb gewesen sein, sondern es genügt, wenn eine Zuteilungseinheit mindestens an einem Tag in Betrieb war. Die Aktivitätsrate der in dem betreffenden Jahr nicht betriebenen Zuteilungselemente ist für das betreffende Jahr Null. Absatz 6 Satz 2 enthält eine Regelung über Saisonanlagen, bei denen die vorgenannte Regelung unter den dort genannten Voraussetzungen nicht gilt.

In Absatz 7 wird Artikel 9 Absatz 6 Satz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln umgesetzt. Es wird klargestellt, dass von dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zum Ende des

nach Absatz 1 gewählten Bezugszeitraums insgesamt 2 volle Kalenderjahre vergangen sein müssen (vgl. Guidance Document Nr. 2, S. 30). Ist dies nicht der Fall oder werden aufgrund von Absatz 6 Satz 1 nur die Werte eines Kalenderjahres berücksichtigt, weil die Anlage während des Bezugszeitraums nur in einem Jahr (mindestens an einen Tag) in Betrieb war, so werden die Aktivitätsraten auf Basis der installierten Anfangskapazität, multipliziert mit dem nach § 17 Absatz 2 zu bestimmenden maßgeblichen Auslastungsfaktor, berechnet. Diese Zuteilungsregel gilt nach Nummer 3 auch für atypische Sonderfälle von Betriebsunterbrechungen bei Industrieanlagen von mehr als einem Kalenderjahr im Bezugszeitraum (vgl. Guidance Document Nr. 2, S. 30).

In Absatz 8 wird Artikel 9 Absatz 9 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln für wesentliche Kapazitätserweiterungen umgesetzt. Der in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln verwendete Begriff der „durchschnittlichen historischen Kapazitätsauslastung“ wird dahingehend präzisiert, dass die durchschnittliche historische Kapazitätsauslastung den Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 bis zum Kalenderjahr vor Aufnahme des geänderten Betriebs umfasst. Zudem wird klargestellt, dass bei mehreren Kapazitätsänderungen die historische Auslastung vor der ersten Änderung maßgeblich ist (vgl. Guidance Document Nr. 2, S. 42). Bei einer Kapazitätsänderung im Jahr 2005 ist auf Monatswerte des Jahres 2005 abzustellen (vgl. Guidance Document Nr. 2, S. 42). Ergänzend zu Artikel 9 Absatz 9 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln wird dem Anlagenbetreiber in Satz 3 die Wahl gegeben, ob er bei Kapazitätserweiterungen im Jahr 2005 von der Berechnungsmethode des Absatzes 8 Gebrauch macht. Bei einer Kapazitätserweiterung im Jahr 2005 ist die Kapazitätserweiterung im Median grundsätzlich bereits abgebildet.

Absatz 9 setzt Artikel 9 Absatz 9 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln für wesentliche Kapazitätsverringerungen um. Die Verfahrenserleichterung des Absatzes 8 Satz 3 gilt für Kapazitätsverringerungen im Jahr 2005 nicht.

Die Absätze 8 und 9 gelten nicht für wesentliche Kapazitätsänderungen vor dem nach Absatz 1 gewählten Bezugszeitraum.

Zu § 9 (Zuteilung für Bestandsanlagen)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Sie regelt die einzelnen Schritte zur Berechnung der Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen.

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Zuteilung an Bestandsanlagen bezogen auf die einzelnen Zuteilungselemente auf Antrag erfolgt. Wie bereits in den zurückliegenden Zuteilungsperioden wird die zuständige Behörde im Vorfeld der Antragstellung allgemeine und branchenspezifische Informationen zur Unterstützung der Anlagenbetreiber veröffentlichen und im Übrigen nach den verfahrensrechtlichen Regelungen Beratung und Auskunft gewähren.

Auf der Basis der Angaben im Zuteilungsantrag wird zunächst für jedes Zuteilungselement eine vorläufige Anzahl von Berechtigungen errechnet. Für jedes Zuteilungselement wird dazu nach Absatz 2 der betreffende Emissionswert (Produkt-Emissionswert bzw. Wärme-Emissionswert oder

Brennstoff-Emissionswert nach Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln) mit der maßgeblichen Aktivitätsrate multipliziert. Für Zuteilungselemente mit Prozessemissionen wird die prozessbezogene Aktivitätsrate mit dem Faktor 0,97 multipliziert. Dieser Faktor ist in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln vorgegeben. Die Errechnung der vorläufigen Anzahl von Berechtigungen auf Grundlage von vorgegebenen Emissionswerten dient dazu, die Zuteilungsmengen auf den Bedarf der effizientesten Anlagen auszurichten und so auch durch die Zuteilungsmethode einen Anreiz zur Einsparung von Treibhausgasen zu setzen (siehe Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG).

Auf die nach Absatz 2 für das jeweilige Zuteilungselement ermittelte vorläufige jährliche Anzahl kostenlos zuzuteilender Berechtigungen werden nach Absatz 3 Satz 1 die jeweiligen Faktoren nach Anhang VI der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln angewandt. In diesem Anhang sind die Prozentsätze aufgeführt, mit denen die vorläufige Zuteilungsmenge in einem bestimmten Jahr multipliziert werden muss, damit sie jedes Jahr sinkt und schließlich im Jahr 2020 nur noch 30 Prozent der ursprünglichen Menge beträgt. Dies ist nach Artikel 10a Absatz 11 der Richtlinie 2003/87/EG für die Zuteilung für Produkte vorgesehen, die keinem erheblichen Risiko der Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen (Carbon Leakage) ausgesetzt sind. Die Minderung der Zuteilung dient dem Übergang von der Zuteilung kostenloser Berechtigungen zur effizienteren Zuteilungsmethode einer vollständigen Versteigerung von Berechtigungen für alle Sektoren, bei denen kein erhebliches Verlagerungsrisiko besteht. Für Zuteilungselemente, in denen Produkte hergestellt werden, die einem erheblichen Risiko der Verlagerung von Kohlendioxid-Emissionen im Sinne des Beschlusses 2010/2/EU ausgesetzt sind, gilt dies jedoch nicht: Für sie wird nach Satz 2 statt dessen für die Jahre 2013 und 2014 ein Faktor 1 auf die vorläufigen Zuteilungsmengen angewendet, so dass diese in dem betreffenden Rechenschritt nicht gemindert werden. Für die vorläufige Zuteilungsmenge der Jahre 2015 bis 2020 wird der Faktor 1 nur vorläufig angewendet, da für diese Jahre eine Überprüfung des Beschlusses 2010/2/EU vorgesehen ist, so dass sich die Eigenschaft als von Verlagerung gefährdeter Sektor oder Teilsektor ändern kann. Für den Fall, dass für einen Sektor oder Teilsektor von der Kommission nach Artikel 10a Absatz 13 der Richtlinie 2003/87/EG das Verlagerungsrisiko nicht mehr angenommen oder erst neuerdings angenommen wird, sieht Satz 3 vor, dass die Zuteilungsentscheidung, die auf der ursprünglichen Bewertung basiert, von Amts wegen zu widerrufen und anzupassen ist.

Absatz 4 sieht einen Kürzungsfaktor für die vorläufige Zuteilungsmenge von Zuteilungselementen vor, die messbare Wärme aus der Salpetersäure-Produktion bezogen haben. Messbare Wärme, die von Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure an andere Anlagen geliefert wird, kann nicht Grundlage für eine Zuteilung bilden, da die Herstellung der Wärme im Produkt-Emissionswert für Salpetersäure enthalten ist. Die Regelung verhindert, dass eine Doppelzuteilung für die Salpetersäure-Produktion und die daraus entstandene weitergeleitete Wärme vorgenommen wird. Die Höhe der Kürzung wird bestimmt, indem der Jahresverbrauch dieser Wärme mit dem Wärme-Emissionswert multipliziert wird.

Absatz 5 enthält die Zuordnungsregel für die Zuteilung bei aufgeteilten Produktionsketten, bei denen ein Produkt mit Produkt-Emissionswert in einem gestuften Prozess in verschiedenen Anlagen hergestellt wird. Absatz 5 stellt dabei den allgemeinen Grundsatz klar, dass die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln auch bei gestuften Produktionsverfahren eine Zuteilung nur für die Anlage vorsehen, in der der abschließende Prozessschritt der einheitlichen Systemgrenzen des Produkt-Benchmark durchgeführt wird. Dementsprechend ordnet Absatz 5 die gesamte Zuteilung nach dem anwendbaren Produkt-Benchmark einheitlich für alle Produkte der letzten Bearbeitungsstufe zu. Die Zuteilung nach den Produkt-Benchmarks für Ammoniak und Soda umfasst alle Kohlendioxid-Emissionen, die aus den Produktionsprozessen entstehen; eine zusätzliche Zuteilung für Prozesse, in denen das entstandene Kohlendioxid direkt oder indirekt eingesetzt wird, ist somit ausgeschlossen.

Absatz 6 regelt die Anwendung der abschließenden Kürzungsfaktoren für Industrieanlagen und KWK-Anlagen (Stromerzeuger mit Wärmeproduktion) und Absatz 7 setzt Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG um. Dies betrifft die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemeldeten vorläufigen Zuteilungsmengen durch die Europäische Kommission. Soweit die Kommission im Rahmen dieser Überprüfung der vorläufigen Zuteilungsmengen für einzelne Anlagen die zuständige Behörde zur Stellungnahme auffordert und weitere Nachweise verlangt, die bei der zuständigen Behörde nicht vorliegen, wird die zuständige Behörde den betroffenen Anlagenbetreibern im Rahmen der allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, um etwaige Zweifelsfragen zu klären. Sofern die Europäische Kommission die vorläufigen Zuteilungsmengen ganz oder teilweise ablehnt, ist die zuständige Behörde nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG verpflichtet, den Zuteilungsantrag insoweit abzulehnen. Gegen diese Ablehnung stehen dem Antragsteller die normalen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung.

Zu § 10 (Zuteilungsregel für die Wärmeversorgung von Privathaushalten)

§ 10 sieht Sonderregeln für die Zuteilung für Wärme, die an Privathaushalte geliefert wird, vor.

Absatz 1 regelt eine höhere vorläufige Mindestzuteilung für das Jahr 2013 zugunsten der Produzenten messbarer Wärme, die an Privathaushalte abgegeben wird. Würden diese nach der regulären Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge nach § 9 für das Jahr 2013 weniger Berechtigungen erhalten als es dem Medianwert ihrer jährlichen Emissionen aus den Jahren 2005 bis 2008 entspricht, die aus der Wärmeproduktion für Privathaushalte stammen, dann wird die Zuteilung auf diesen höheren Wert heraufgesetzt. Diese Anpassung ist von einem Antrag des Wärmeproduzenten abhängig (vgl. Guidance Document Nr. 6, S. 24).

Absatz 2 führt die Möglichkeit einer Erhöhung der Zuteilungsmenge für die Jahre 2014 bis 2020 fort. Es wird für die vorläufige Zuteilungsmenge ein Senkungspfad festgelegt, der bei 90 Prozent des Werts nach Absatz 1 im Jahr 2014 beginnt und sich jedes Jahr um zehn Prozentpunkte senkt. Der Wärmerezeuger kann beantragen, für jedes Jahr diese erhöhte Zuteilungsmenge zu erhalten.

Absatz 3 bestimmt die Angaben, die der Antragsteller in seinem Antrag auf die Erhöhung der Zuteilungsmenge nach Absatz 1 und 2 machen muss. Gibt der Antragsteller Wärme an zwei getrennt voneinander betriebene Wärmeverteilnetze ab, so kann er bei den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 unterschiedliche Ansätze wählen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt weitere Angaben, die ein Antragsteller machen muss, wenn er Wärme an ein Wärmeverteilnetz abgegeben hat, das Privathaushalte versorgt. Die Angaben von Dritten zum Wärmeverteilnetz sind nach Satz 2 von der sachverständigen Stelle in die Prüfung des Zuteilungsantrags mit einzubeziehen. Um den Anteil der Wärme, die über das Verteilnetz an Privathaushalte geliefert wurde, an der gesamten Wärme, die ein Antragsteller in das Netz eingespeist hat, zu bestimmen, wird der Anteil zugrunde gelegt, der von der insgesamt aus dem Netz abgegebenen Wärme an Privathaushalte abgegeben wird (Satz 3).

Nach Absatz 5 wird ohne gesonderten Nachweis vermutet, dass bei einem Verteilnetz mit einer Vorlauftemperatur von weniger als 130 Grad Celsius im Auslegungszustand der Anteil der an Privathaushalte abgegebenen Wärme 39 Prozent der insgesamt an das Verteilnetz abgegebenen Wärme beträgt. Diese Angabe beruht auf den nationalen Energiestatistiken, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht werden. Auf der Basis der letztverfügbaren Daten für das Jahr 2009 ergibt sich, dass in Deutschland insgesamt 447,8 Petajoule (PJ) Fernwärme in Industrie (151,8 PJ), Haushalten (157,5 PJ) und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (168,5 PJ) verbraucht wurden. Um Niedrigtemperaturwärme (< 130 Grad C) handelt es sich dabei regelmäßig bei Wärmelieferungen an die Sektoren Haushalte und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen. Außer Betracht bleibt hingegen die an die Industrie gelieferte Wärme, die im Regelfall höhertemperaturig (> 130 Grad C) ist. Dies ergibt eine verbleibende Gesamtlieferung von 326 PJ. An dieser Gesamtmenge hat dann der Sektor Haushalte einen Anteil von 48,31 Prozent. Nach den Hinweispapieren zu den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln (vgl. Guidance Document Nr. 6, S. 25) sind als Standardwert 80 Prozent dieses Wertes anzusetzen; dies ergibt aufgerundet einen Standardwert von 39 Prozent.

Zu § 11 (Zuteilungsregel für die Herstellung von Zellstoff)

Die Regelung ist die direkte Umsetzung des Artikels 10 Absatz 7 Satz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass für die in der Zellstoffproduktion anfallende Wärme häufig in der Anlage selbst oder in einer technisch angeschlossenen Papiererzeugungsanlage genutzt wird. In diesen Fällen wird die Zellstoffproduktion für die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge nur dann berücksichtigt, wenn der Zellstoff tatsächlich in den Verkehr gebracht wird und nicht in derselben Anlage oder einer technisch angeschlossenen Anlagen zu Papier verarbeitet wird. Der Vorteil, der durch die Weiterleitung der Wärme oder die Nutzung der Wärme in anderen Zuteilungselementen entsteht, wird dadurch ausgeglichen, dass die Zellstoffproduktion in diesen Fällen nicht berücksichtigt wird. Wird der Zellstoff hingegen aus der Anlage exportiert und nicht in technisch angeschlossenen Anlagen zu Papier weiter verarbeitet, so wird die Zellstoff-

produktion für die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge berücksichtigt.

Zu § 12 (Zuteilungsregel für Steamcracking-Prozesse)

§ 12 setzt Artikel 11 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um.

Diese Regelung bestimmt die vorläufige Zuteilungsmenge für Anlagen, die das in Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln für Steamcracker spezifizierte Gemisch chemischer Wertprodukte herstellen. Hauptkomponente ist dabei die organische Grundchemikalie Ethen.

Der betreffende Produkt-Emissionswert berücksichtigt nicht die Emissionen aus der Aufarbeitung von zusätzlichen Einsatzstoffen, die nicht den vollständigen Prozess des Steamcrackens (d. h. Heißteil und Kaltteil) in derselben Anlage durchlaufen haben.

Daher sieht § 12 für die Aufarbeitung dieser zusätzlichen Einsatzstoffe ggf. eine zusätzliche Zuteilung auf Basis festgelegter Emissionsfaktoren vor.

Zu § 13 (Zuteilungsregel für Vinylchlorid-Monomer)

§ 13 setzt Artikel 12 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um.

Diese Regelung bestimmt die vorläufige Zuteilungsmenge für die Herstellung von Vinylchlorid-Monomer aus Ethen.

Im Rahmen der Herstellung von Vinylchlorid-Monomer wird bei Verbrennungsvorgängen teilweise Wasserstoff an Stelle des konventionellen Brennstoffs Erdgas eingesetzt, obwohl Wasserstoff aus Gründen der Gesamttreibhausgas-effizienz vorzugsweise als Einsatzstoff für chemische Synthesen verwendet werden sollte. Bei der Bestimmung der vorläufigen Zuteilungsmenge für die Vinylchloridherstellung wird die in Verbrennungsvorgängen eingesetzte Brennstoffwärme mit dem Emissionsfaktor von Erdgas (56,1 Tonnen CO₂/TJ Brennstoffeinsatz) bewertet.

Zu § 14 (Wärmeflüsse zwischen Anlagen)

§ 14 ist die direkte Umsetzung des Artikels 13 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln. Die Regelung stellt sicher, dass zur Herstellung von Produktbenchmark-Produkten keine kostenlose Zuteilung für den Verbrauch von Wärme gewährt wird, die von Anlagen oder anderen Einrichtungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/87/EG bereitgestellt wurde. Die Zuteilung für den Wärmeverbraucher wird in diesem Fall daher um die Menge an Emissionsberechtigungen reduziert, die sich aus der bezogenen Wärmemenge, multipliziert mit dem Wärme-Emissionswert sowie ggf. den für die wärmeverbrauchende Anlage anzuwendenden Faktor nach Anhang VI der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ergibt. Da die Kürzung sich nur auf bereits berechnete, vorläufige Zuteilungsmenge bezieht, ist ausgeschlossen, dass die nach der Kürzung verbleibende Anzahl an Berechtigungen einen negativen Wert annehmen kann.

Zu § 15 (Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom)

§ 15 beinhaltet eine besondere Zuteilungsregel für Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln. In einigen Prozessen der Tätigkeiten nach An-

hang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln sind direkte und indirekte, aus dem Einsatz von Strom resultierende, Emissionen teilweise austauschbar. So können Öfen mit Strom oder Brennstoff betrieben werden. Würde der anzuwendende Emissionswert ausschließlich auf den direkten Emissionen der Anlage basieren, so würde dieser Emissionswert durch die stromintensiven Anlagen bestimmt, obwohl mit Brennstoff betriebene Öfen eine bessere Gesamttreibhausgas-effizienz aufweisen. Zur Vermeidung dieses Effekts enthalten die Emissionswerte für Produkte in Anhang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln neben den direkten auch die indirekten Emissionen aus dem Stromverbrauch. Bei Berechnung der Zuteilung ist daher eine „Stromkorrektur“ erforderlich.

§ 15 setzt Artikel 14 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um.

Durch die Regelung in § 15 Absatz 1 erfolgt diese Korrektur für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert nach Anhang I Nummer 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln anlagenspezifisch, um gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG eine Zuteilung für Stromerzeugung zu vermeiden. Direkte Emissionen sind dabei alle Emissionen innerhalb des Zuteilungselements summiert über den kompletten Bezugszeitraum unabhängig davon, ob die Kapazität der Anlage oder der Betrieb der Anlage sich änderten. Die direkten Emissionen enthalten unter anderem die Emissionen für die Produktion von Wärme in der Anlage, die innerhalb des Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert verbraucht wird. Emissionen aus über die Systemgrenzen des Zuteilungselements exportierter Wärme und aus der Stromproduktion sind davon ausgenommen (vgl. Guidance Document Nr. 2, S. 18), während Emissionen für importierte Wärme gemäß der Regelung in Absatz 3 getrennt berücksichtigt werden.

Absatz 2 regelt die Bestimmung der indirekten Emissionen durch Strom. Die indirekten Emissionen ergeben sich aus der Multiplikation des Stromkonsums mit dem durchschnittlichen Emissionsfaktor der Stromerzeugung in der EU-27 von 0,465 t CO₂/MWh.

Absatz 3 regelt die Bestimmung der Emissionen durch Nettowärmeimport zur Berechnung der Direktmissionen. Die Emissionen durch Nettowärmeimport ergeben sich durch Multiplikation des Nettowärmeimports mit dem Wärme-Emissionswert von 62,3 t/TJ.

Zu Abschnitt 3 (Neue Marktteilnehmer)

Zu § 16 (Antrag auf kostenlose Zuteilung von Berechtigungen)

§ 16 regelt die im Antrag auf kostenlose Zuteilung für Neuanlagen mitzuteilenden Angaben. Der Absatz 2 ist dem § 5 nachgebildet, der die Erhebung von Bezugsdaten für Bestandsanlagen regelt.

Absatz 1 setzt Artikel 17 Absatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Dieser legt fest, dass der Zuteilungsantrag für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Normalbetriebes zu stellen ist. Um auch den Anwendungsfall der Kapazitätserweiterung abzudecken, wird zusätzlich klargestellt, dass bei Kapazitätserweiterungen maß-

geblicher Zeitpunkt die Aufnahme des geänderten Betriebes ist.

Absatz 2 entspricht § 5 Absatz 1. Er enthält eine Aufzählung der im Zuteilungsantrag für Neuanlagen anzugebenden Daten.

Absatz 3 erklärt § 6 für entsprechend anwendbar. Dieser regelt die Bestimmung von Bezugsdaten und legt Einzelheiten zu Berechnungsmodalitäten fest. Die Regelung ist für Neuanlagen ebenso anwendbar.

Absatz 4 ist die Umsetzung des Artikel 17 Absatz 4 ohne inhaltliche Änderungen und definiert die Bestimmung der installierten Anfangskapazität für Neuanlagen, die abweichend von den Bestandsanlagen innerhalb eines 90-Tageszeitraums erfolgt. Die Normierung der Monatsproduktionsmengen auf 30 Tage erfolgt entsprechend dem Ansatz in § 4 Absatz 1.

Die Absätze 5 und 6 enthalten Regelungen zum Verfahren der Antragsbearbeitung. Absatz 5 regelt dabei formelle Anforderungen für die Eingangsbestätigung von Anträgen und die Nachforderung von Unterlagen. Sofern die Behörde von der in § 23 TEHG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine gesonderte Eingangsbestätigung erstellt werden. Es genügt die automatisch erzeugte Eingangsbestätigung. Die enthaltenen Fristenregelungen dienen der Verfahrensbeschleunigung vor dem Hintergrund des in Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln vorgesehenen sog. Windhundverfahrens bei der Zuteilung von Emissionsberechtigungen aus der gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG gebildeten Reserve für neue Marktteilnehmer. Da im Rahmen des Windhundverfahrens auf den Eingang der Mitteilung über die vorläufige Jahreszuteilungsmenge bei der Europäischen Kommission abgestellt wird, wird mit den Fristenregelungen dem Interesse des Antragstellers an einer zeitnahen Bearbeitung des Zuteilungsantrags Rechnung getragen.

Im Regelfall wird die zuständige Behörde die Jahreszuteilungsmenge innerhalb der Dreimonats-Frist ermitteln und an die Europäische Kommission weiterleiten. Die Ermittlung der Zuteilungsmenge für neue Marktteilnehmer erfordert allerdings eine Reihe von Prüfungen durch die zuständige Behörde. Zudem kann es erforderlich sein, dass auch Angaben und Festlegungen Dritter (z. B. der Europäischen Kommission oder der zuständigen Landesbehörden) für die Antragsbearbeitung benötigt werden. Um den stark variierenden Besonderheiten der einzelnen Antragsverfahren Rechnung zu tragen, kommt nur die Festlegung einer Regelbearbeitungsfrist in Betracht. Aufgabe der zuständigen Behörde ist es allerdings auch, den Antragsteller bei der Herstellung der Entscheidungsreife zu unterstützen, indem sie den Antragseingang bestätigt und binnen sechs Wochen nach Antragseingang mitteilt, welche zusätzlichen Angaben benötigt werden.

Für den Fall, dass bei einer absehbaren Erschöpfung der Neuanlagenreserve vor dem Ablauf der Handelsperiode ein sog. Warteschlangensystem nach Artikel 19 Absatz 6 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln eingeführt wird, wird die Zuteilungsverordnung an die entsprechend geänderten EU-Zuteilungsregeln angepasst. Für die Zuteilung für Neuanlagen gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 16

bis 18 daher nur bis zu einer entsprechenden Änderung der Verordnung.

Zu § 17 (Aktivitätsraten neuer Marktteilnehmer)

§ 17 regelt die Bestimmung der Aktivitätsraten für Neuanlagen. Diese wird durch Multiplikation der installierten Anfangskapazität des Zuteilungselements mit dem für das jeweilige Zuteilungselement anwendbaren Kapazitätsauslastungsfaktor berechnet.

Absatz 1 setzt Artikel 18 Absatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne Änderungen um. Dabei wird klargestellt, dass sich die Bestimmung der Aktivitätsrate auf das jeweilige Zuteilungselement bezieht.

In Absatz 2 wird Artikel 18 Absatz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen umgesetzt. Dieser regelt die Bestimmung des maßgeblichen Auslastungsfaktors für die Zuteilungselemente mit Ausnahme der Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert, für die die Kommission nach Artikel 18 Absatz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln einen Standardauslastungsfaktor festlegt. Der maßgebliche Auslastungsfaktor wird für alle anderen Zuteilungselemente individuell bestimmt (vgl. Guidance Document Nr. 2, S. 31 f.). Dabei sind zunächst Informationen über den tatsächlichen Betrieb des Zuteilungselements bis zur Antragstellung, sowie ergänzend die Informationen über den geplanten Betrieb der Anlage oder des Zuteilungselements, der geplanten Wartungszeiträume und Produktionszyklen maßgeblich (Nr. 1). Nach Nummer 2 ist bei der Bestimmung des maßgeblichen Auslastungsfaktors der Einsatz energie- und treibhausgas-effizienter Techniken, die den maßgeblichen Auslastungsfaktor der Anlage beeinflussen können, zu berücksichtigen. Nach Nummer 3 ist die typische Auslastung innerhalb des betreffenden Sektors zu berücksichtigen; hierzu wird die zuständige Behörde auf der Basis der ihr vorliegenden Daten im Rahmen der Leitfäden für die Zuteilung allgemeine Informationen veröffentlichen, die zusammen mit den Antragsformularen zur Verfügung gestellt werden. Die zuständige Behörde bestimmt auf der Grundlage der durch den Anlagenbetreiber im Zuteilungsantrag übermittelten Daten und anhand der genannten Kriterien den relevanten Auslastungsfaktor.

Absatz 3 ist die inhaltsgleiche Umsetzung des Artikels 18 Absatz 3 Satz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln.

Zu § 18 (Zuteilung für neue Marktteilnehmer)

§ 18 regelt die Zuteilung an neue Marktteilnehmer.

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um. Absatz 1 regelt die Zuteilung für Neuanlagen nach Aufnahme des Regelbetriebes, die Zuteilung für eine wesentliche Kapazitätserweiterung ist in Absatz 2 geregelt.

Ebenso wie bei der Zuteilung für Bestandsanlagen wird die Zuteilung für Neuanlagen zunächst für jedes Zuteilungselement separat berechnet. Die vorläufige jährliche Zuteilung nach der Aufnahme des Regelbetriebes berechnet sich für das Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert, das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert und das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert aus der Multiplikation des jeweiligen Emissionswertes mit der jeweiligen nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 festgelegten maßgebli-

chen Aktivitätsrate. Die vorläufige jährliche Anzahl kostenlos zuzuteilender Berechtigungen für das Zuteilungselement mit Prozessemissionen entspricht der Aktivitätsrate des Zuteilungselements multipliziert mit dem Faktor 0,97.

Absatz 2 Satz 1 verweist unter anderem auf die entsprechende Anwendung in den §§ 11 bis 15. Sofern in diesen Paragrafen für die Berechnung der Zuteilung auf Daten aus dem maßgeblichen Bezugszeitraum gemäß § 8 Absatz 1 zurückgegriffen wird, stellt Absatz 2 Satz 2 klar, dass für die Zuteilung für neue Marktteilnehmer stattdessen der Zeitraum für die Berechnung maßgeblich ist, der zur Bestimmung der installierten Anfangskapazität für Neuanlagen oder zur Bestimmung der installierten Kapazität nach einer wesentlichen Kapazitätserweiterung herangezogen wurde. Für die Berechnung dieser Zuteilungsregeln sind historische Daten zwingend erforderlich. Für Neuanlagen liegen mit dem Zuteilungsantrag zumindest historische Daten in dem genannten Zeitraum vor. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die kostenlose Zuteilung für Neuanlagen für das Jahr, in dem sie den Regelbetrieb aufgenommen haben, nur anteilig ab Aufnahme des Regelbetriebes erfolgt.

Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um. Der Absatz regelt die zusätzliche Zuteilung für eine Anlage, an deren Zuteilungselement nach dem 30. Juni 2011 eine wesentliche Kapazitätserweiterung vorgenommen wurde. Die zusätzliche Zuteilung erfolgt nur für die zusätzliche Kapazität gemäß § 2 Nummer 26.

Absatz 4 setzt Artikel 19 Absatz 2 ohne inhaltliche Änderungen um. Absatz 4 bestimmt, dass Neuanlagen für die den Zuteilungselementen zuzuordnenden Emissionen vor Aufnahme des Regelbetriebes zusätzlich eine kostenlose Zuteilung für ihre historischen Emissionen erhalten. Durch den Bezug auf die Zuteilungselemente wird klargestellt, dass ebenso wie bei der Zuteilung nach Aufnahme des Probebetriebes eine kostenlose Zuteilung nur für nach den allgemeinen Regeln zuteilungsberechtigte Emissionen erfolgt.

Absatz 5 setzt Artikel 19 Absatz 3 ohne inhaltliche Änderungen um. Die vorläufige Jahresgesamtmenge setzt sich aus den nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten vorläufigen jährlichen Zuteilungsmengen zusammen.

In Absatz 6 ist die Berechnung der einer Anlage zuzuteilenden endgültigen Jahresmenge geregelt. Die nach Absatz 6 bestimmte vorläufige Jahresgesamtmenge wird um den linearen Faktor von 1,74 gekürzt. Ausgangsjahr für die Berechnung der Kürzung ist das Jahr 2013, ungeachtet des Jahres in dem der Neue Marktteilnehmer seinen Regelbetrieb oder geänderten Betrieb aufnimmt. Der Kürzungsfaktor wird das erste Mal auf die vorläufige Jahresgesamtmenge des Jahres 2014 angewendet. Auf die vorläufige Jahresgesamtmenge kostenlos zuzuteilender Berechtigungen einer Anlage, die erst 2015 ihren Regelbetrieb aufnimmt, wird der Kürzungsfaktor also zweimal angewendet. Die Anwendung des linearen Faktors dient der Gleichbehandlung von Bestands- und Neuanlagen. Absatz 6 setzt Artikel 19 Absatz 5 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um.

Absatz 7 bestimmt, dass nach einer Zuteilung für eine wesentliche Kapazitätserweiterung für jede weitere Beurteilung einer Kapazitätsänderung die installierte Kapazität ge-

mäß § 2 Nummer 5 zugrunde zu legen ist. Absatz 7 setzt Artikel 20 Absatz 2 Satz 3 ohne inhaltliche Änderungen um.

Zu Abschnitt 4 (Kapazitätsverringerungen und Betriebseinstellungen)

Zu § 19 (Wesentliche Kapazitätsverringerung)

§ 19 setzt Artikel 21 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um. § 19 regelt die Zuteilungsanpassung im Falle einer wesentlichen Kapazitätsverringerung.

Ob eine wesentliche Kapazitätsverringerung vorliegt, bestimmt sich nach § 2 Nummer 25: Eine oder mehrere physische Änderungen müssen zu einer wesentlichen Verringerung der installierten Anfangskapazität eines Zuteilungselements oder seiner Aktivitätsrate führen. Eine wesentliche Verringerung der installierten Anfangskapazität liegt dann vor, wenn sich die Kapazität des Zuteilungselements um mindestens 10 Prozent gegenüber seiner installierten Anfangskapazität vor der Änderung verringert hat. Eine wesentliche Verringerung der Aktivitätsrate liegt ebenfalls vor, wenn die physische Änderung eine Verringerung der Aktivitätsrate eines Zuteilungselements in einem Maße herbeiführt, die bei entsprechender Anwendung der für neue Marktteilnehmer geltenden Zuteilungsregeln zu einer verringerten Zuteilung in Höhe von 50 000 Berechtigungen pro Jahr führen würde. Als zusätzliche Voraussetzung dieser Alternative der Kapazitätsverringerung müssen diese 50 000 Berechtigungen mindestens 5 Prozent der vorläufigen jährlichen Anzahl der dem Zuteilungselement mit der verringerten Aktivitätsrate zuzuteilenden Berechtigungen vor der Änderung entsprechen. Die 5-Prozent-Regel führt eine geringfügigkeitsschwelle für Änderungen bei großen Anlagen ein.

Im Gegensatz zur teilweisen Betriebseinstellung nach § 21 setzt die Kapazitätsverringerung unter anderem eine physische Änderung zwingend voraus. Daher geht § 19 als speziellere Regelung der Anwendung des § 21 vor. Falls die Voraussetzungen für eine wesentliche Kapazitätsverringerung nicht gegeben sind, kann dennoch eine teilweise Betriebseinstellung vorliegen.

Die Absätze 1 und 2 regeln das Verfahren und die Berechnungsmethode der Zuteilungskürzung.

Sofern die Voraussetzungen für eine Kapazitätsverringerung gegeben sind, berechnet die zuständige Behörde die Menge, um die die Anzahl der kostenlos zugeteilten Berechtigungen gekürzt werden muss. Diese Menge berechnet sich gemäß Absatz 1 nach der in § 18 Absatz 1 niedergelegten Methode für neue Marktteilnehmer. Die zur Berechnung benötigte Aktivitätsrate entspricht hierbei der stillgelegten Kapazität multipliziert mit entweder dem von der europäischen Kommission nach Artikel 18 Absatz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln veröffentlichten Standardauslastungsfaktor oder dem maßgeblichen Auslastungsfaktor gemäß § 17 Absatz 2. Den Anlagenbetreiber trifft nach § 22 Absatz 2 die Pflicht, der Behörde die stillgelegte Kapazität unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht setzt Artikel 24 Absatz 1 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Die stillgelegte Kapazität ist in § 2 Nummer 20 definiert als die Differenz zwischen der installierten Kapazität eines Zutei-

lungselements vor und nach der wesentlichen Kapazitätsverringerung. Die installierte Kapazität eines Zuteilungselements nach einer wesentlichen Kapazitätsverringerung ist gemäß § 2 Nummer 5 der Durchschnitt der zwei Monate mit der höchsten Aktivitätsrate innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes. Die so berechnete Kürzungsmenge wird von der vorläufigen jährlichen Zuteilungsmenge des Zuteilungselements mit der wesentlichen Kapazitätsverringerung abgezogen. Anschließend berechnet die zuständige Behörde die neue vorläufige und endgültige Jahresgesamtmenge der der Anlage kostenlos zuzuteilenden Berechtigungen nach der Methode, die zur Bestimmung der vorläufigen Jahresgesamtmenge vor der wesentlichen Kapazitätsverringerung angewendet wurde, d. h. entweder nach den Regeln für die Bestandsanlagen oder nach den Regeln für die neuen Marktteilnehmer.

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt, ab wann sich die kostenlose Zuteilung für die Anlage verringert. Die Zuteilung wird von Amts wegen ab dem Kalenderjahr, welches auf das Jahr der wesentlichen Kapazitätsverringerung folgt, aufgehoben und angepasst.

Gemäß Absatz 3 ist die installierte Kapazität nach der wesentlichen Kapazitätsverringerung für die Bewertung weiterer Kapazitätsänderungen maßgeblich.

Zu § 20 (Betriebseinstellungen)

§ 20 regelt die Voraussetzungen einer Betriebseinstellung und deren Auswirkung auf die Zuteilungsentscheidung und setzt Artikel 22 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um.

In Absatz 1 sind die verschiedenen Tatbestände aufgelistet, bei deren Vorliegen der Betrieb einer Anlage als stillgelegt gilt. Dies ist der Fall, wenn die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erloschen oder aufgehoben wurde, der Betrieb der Anlage nicht nur kurzfristig aus technischer Sicht unmöglich ist oder der Betrieb einer Anlage aus technischen Gründen nicht wieder aufgenommen werden kann, obwohl sie zuvor in Betrieb war. Der Betrieb einer Anlage gilt nach Absatz 1 Nummer 5 auch dann als eingestellt, wenn der Anlagenbetreiber nach einer Außerbetriebnahme der Anlage nicht garantieren kann, dass die Anlage ihren Betrieb innerhalb von maximal sechs Monaten wieder aufnimmt. Der Nachweis der Wiederinbetriebnahme innerhalb von maximal sechs Monaten kann sich etwa aus vertraglich abgesicherten Durchführungsfristen (z. B. Vertragsstrafen bei Reparaturaufträgen für die betreffende Anlage) oder sonstigen Nachweisen ergeben, die für die Behörde hinreichend sicher erkennen lassen, dass die Anlage innerhalb von sechs Monaten wieder in Betrieb genommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag auf 18 Monate verlängert werden, sofern dem Anlagenbetreiber die in Absatz 1 Nummer 5 zweiter Halbsatz genannten Gründe vorliegen. Diese Gründe sind durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen. In Absatz 1 Nummer 5 wurde von der Ermächtigungsgrundlage in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln Gebrauch gemacht, nach der die Mitgliedstaaten die Frist auf bis zu 18 Monate verlängern können.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für saisonal betriebene Anlagen und Anlagen, die in Reserve oder Bereit-

schaft gehalten werden. Danach gilt Absatz 1 Nummer 5 dann nicht, wenn der Betreiber im Besitz der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen sowie aller relevanten Genehmigungen ist, die Inbetriebnahme der Anlage tatsächlich möglich ist und die Anlage regelmäßig gewartet wird.

Absatz 3 regelt die Folgen der Betriebseinstellung für die Zuteilungsentscheidung. Danach hebt die zuständige Behörde ab dem Jahr, welches auf die Betriebseinstellung folgt, die Zuteilungsentscheidung von Amts wegen auf und stellt die Ausgabe von Berechtigungen an diese Anlage ein. Durch die auf die Folgejahre beschränkte Aufhebung der Zuteilungsentscheidung ist eine rückwirkende Entziehung von Zertifikaten ausgeschlossen. Die Vorschrift stellt ferner klar, dass die Aufhebung der Zuteilungsentscheidung unter der auflösenden Bedingung der Ablehnung durch die Kommission steht.

Zu § 21 (Teilweise Betriebseinstellungen)

§ 21 setzt Artikel 23 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um.

Fällt die der Zuteilung zugrunde gelegte Aktivitätsrate (Anfangsaktivitätsrate) für ein für die Zuteilung maßgebliches Zuteilungselement unterhalb bestimmter Schwellenwerte, so wird auch die Zuteilung reduziert.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Anlage als teilweise stillgelegt gilt. Die Regelung ist nur anwendbar für Zuteilungselemente, deren Zuteilung mindestens 30 Prozent der Gesamtzuteilung der Anlage ausmachen oder für die jährlich mehr als 50 000 Berechtigungen zugeteilt wurden. Sofern sich die Anfangsaktivitätsrate eines solchen qualifizierten Zuteilungselements um mindestens 50 Prozent verringert, liegt eine teilweise Betriebseinstellung vor.

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um.

Absatz 2 sieht die teilweise Aufhebung und Anpassung der Zuteilungsentscheidung der Zuteilungsentscheidung von Amts wegen ab dem Jahr vor, welches auf das Jahr der teilweisen Betriebseinstellung folgt. Die Zuteilung verringert sich gemäß dem in Absatz 2 aufgelisteten Stufenverhältnis. Auch teilweise Betriebseinstellungen, die vor dem 1. Januar 2013 erfolgt sind und die noch nicht in der Zuteilungsentscheidung gemäß § 8 Absatz 9 abgebildet sind, werden von der Norm erfasst. Satz 2 enthält eine Sonderregel zur harmonisierten Anwendung der europäischen Zuteilungsregeln. Für den Fall, dass in einer Produktionslinie einer Anlage mehrere Produkte mit jeweils eigenem Produkt-Emissionswert hergestellt werden können (z. B. Buntglas/Weißglas, Kalk/Dolomitkalk), ist danach die Möglichkeit gegeben, den Wechsel zwischen diesen Produkten bei der Berechnung einer prozentualen Verringerung zu berücksichtigen.

Absatz 3 setzt Artikel 23 Absatz 3 der einheitlichen Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um. Sofern das für die teilweise Betriebseinstellung verantwortliche Zuteilungselement in einem auf die teilweise Betriebseinstellung folgenden Jahr wieder über 50 Prozent seiner Anfangsaktivitätsrate erreicht, erhält dieses Zuteilungselement ab dem auf diese maßgebliche Steigerung folgenden Kalenderjahr wieder ihre anfängliche Zuteilungsmenge. Auch diese

Anpassung der Zuteilungsentscheidung ergeht von Amts wegen.

Absatz 4 setzt Artikel 23 Absatz 4 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderung um. Die Anfangsaktivitätsrate des für die teilweise Betriebseinstellung verantwortlichen Zuteilungselements muss in einem auf die teilweise Betriebseinstellung folgenden Jahr mindestens wieder den Schwellenwert von über 25 Prozent der Anfangsaktivitätsrate erreichen, damit die geänderte Zuteilungsentscheidung nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 in auf diese maßgebliche Steigerung folgenden Kalenderjahr wieder auf 50 Prozent der anfänglichen Zuteilungsmenge für dieses Zuteilungselement angepasst werden darf. Eine Anpassung für den Fall, dass die Aktivitätsrate des für die teilweise Betriebseinstellung verantwortlichen Zuteilungselements auf über 10 Prozent der Anfangsaktivitätsrate steigt, ist in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ausdrücklich nicht vorgesehen.

Absatz 5 setzt Artikel 24 Absatz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ohne inhaltliche Änderungen um.

Zu § 22 (Änderungen des Betriebs einer Anlage)

§ 22 regelt Mitteilungspflichten des Betreibers über Änderungen des Betriebs einer Anlage.

Absatz 1 setzt Artikel 24 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Als Stichtag für die Mitteilungspflicht wurde der 31. Januar des jeweiligen Folgejahres gewählt. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass alle Änderungen innerhalb teilweiser Betriebseinstellungen auch tatsächlich im Folgejahr vollzogen werden können. Zur Feststellung einer teilweisen Betriebseinstellung nach § 21 muss jeweils ein gesamtes Kalenderjahr betrachtet werden. Die erforderlichen Daten können im Regelfall am 31. Dezember jedoch noch nicht vorliegen.

Absatz 2 setzt Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln um. Die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Datenmitteilung sind somit zentral in § 22 geregelt. Zusätzlich wurde die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des Datums der Betriebseinstellung aufgenommen, die auch bisher im Zuteilungsgesetz enthalten war (§ 10 Absatz 2 ZuG 2012). Dadurch wird sichergestellt, dass Betriebseinstellungen zeitnah vollzogen werden können.

Zu Abschnitt 5 (Befreiung von Kleinemittenten)

Zu § 23 (Angaben im Antrag auf Befreiung für Kleinemittenten)

Die §§ 23 bis 28 regeln Einzelheiten zur Befreiung von Kleinemittenten nach § 27 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Die Befreiung von Kleinemittenten wird durch Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG ermöglicht. § 23 bestimmt die Angaben, die in einem Antrag auf Befreiung als Kleinemittent zu machen sind.

Als Konkretisierung der Maßnahme der Ausgleichszahlung kann der Betreiber nach Absatz 1 auf die Anrechnung des Kürzungsbetrags nach § 27 Absatz 3 Satz 2 TEHG verzichten. Hierdurch kann er sich die zusätzlichen Datenanforderungen des Absatzes 3 und von § 25 ersparen.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten die erforderlichen Antragsangaben, wobei für die Zuordnung der Emissionen bei gekoppelter Produktion von Strom und Wärme wiederum Anhang 1 Teil 3 maßgeblich ist. Absatz 2 Nummer 1 sieht zunächst vor, dass die Emissionen der Jahre 2008 bis 2010 zu ermitteln und in dem Befreiungsantrag anzugeben sind. Dies ist notwendig, um zu prüfen, ob der Antragsteller die Voraussetzung aus § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2003/87/EG erfüllt, dass er in den Jahren 2008 bis 2010 Emissionen von weniger als jeweils 25 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent freigesetzt hat. Ermittlung und Bericht müssen sich dabei nach der Anforderung in Absatz 5 nach der Datenerhebungsverordnung 2020 richten.

Absatz 5 Satz 3 sieht vor, dass Produktionsmengen bezogen auf die jährliche Nettomenge marktfähiger Produkteinheiten angegeben werden, im Falle von Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Megawattstunden und in anderen Fällen die nach § 24 Absatz 1 maßgebliche Produktgesamtheit in Tonnen.

Absatz 6 Satz 1 legt als Basisperiode den Bezugszeitraum fest, den der Betreiber nach § 8 Absatz 1 gewählt hat. Für Anlagen, die 2007 oder 2008 in Betrieb genommen wurden, enthält Satz 2 eine Sonderregelung.

Zu § 24 (Bestimmung des Emissionswertes der Anlage in der Basisperiode)

§ 24 Absatz 1 legt grundsätzlich fest, dass der Bezugspunkt für die Bestimmung des maßgeblichen Emissionswertes der Anlage das Hauptprodukt der Anlage ist. Für Industrieanlagen (Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 bis 29 TEHG) ist dies jeweils die Gesamtheit der Produkte innerhalb der Tätigkeit der Anlage. Für Energieanlagen sind dies die regelmäßig hergestellten Produkte Strom, Wärme und mechanische Energie.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten Zuordnungsregeln für die Bestimmung des Emissionswertes der Anlage.

Zu § 25 (Nachweis anlagenspezifischer Emissionsminderungen)

Der Nachweis anlagenspezifischer Emissionsminderungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 erfolgt nach denselben Berechnungsvorschriften, die auch für die Bestimmung des Emissionswertes der Anlage in der Basisperiode maßgeblich sind.

Nach Absatz 5 bleibt ein Produkt bei der Bestimmung der anlagenspezifischen Emissionsminderung in einem Berichtsjahr unberücksichtigt, wenn dieses Produkt in dem betreffenden Berichtsjahr nicht hergestellt wurde. Diese Regelung ist erforderlich, da der spezifische Emissionswert eines Produkts ohne entsprechende Produktionsmenge nicht bestimmt werden kann.

Zu § 26 (Ausgleichszahlungs- und Abgabepflicht)

Die Regelung in § 26 Absatz 1 stellt klar, dass die zur Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde zu legende, fiktive Zuteilungsmenge bei einer Änderung des Betriebs der Anlage entsprechend anzupassen ist.

Absatz 2 eröffnet dem Betreiber die Möglichkeit, bei einer Überschreitung der Emissionsschwelle von 25 000 Tonnen die erforderliche Abgabe von Emissionsberechtigungen um ein Jahr zu verzögern.

Zu § 27 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

§ 27 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Emissionshandelsrichtlinie um. Die zuständige Behörde ist verpflichtet die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die ihr im Rahmen des Vollzugs dieser Regelung bekannt werden, zu wahren.

Zu § 28 (Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung von Kleinemittenten)

§ 28 regelt mehrere Erleichterungen für die Emissionsberichterstattung von Kleinemittenten, insbesondere für solche Anlagen, die weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxid emittieren. Darüber hinaus gelten die bereits in § 27 TEHG aufgeführten Erleichterungen, beispielsweise der auf zwei Jahre verlängerte Berichtszeitraum.

Zu Abschnitt 6 (Sonstige Regelungen)

Zu § 29 (Einheitliche Anlagen)

Absatz 1 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a TEHG Gebrauch. Danach kann in einer Rechtsverordnung nach § 28 TEHG die Möglichkeit der Bildung einheitlicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 24 TEHG auf andere Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 TEHG erweitert werden. Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag feststellen, dass der Betrieb einer Anlage im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6, die gemeinsam mit Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 12 bis 22 betrieben werden, als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt. Dabei müssen die in § 24 TEHG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere die Vorschriften zur Emissionsberichterstattung in der zukünftigen EU-Monitoring-Verordnung, dürfen der Zusammenfassung der Anlagen zu einer einheitlichen Anlage ebenfalls nicht entgegenstehen.

Die Regelung ermöglicht den Anlagenbetreibern, deren Wärmeversorgungsanlagen separat genehmigt wurden, bei der Zuteilung kostenloser Berechtigungen eine Gleichbehandlung mit Anlagenbetreibern, deren Wärmeversorgungsanlagen gemeinsam mit der Haupttätigkeit genehmigt wurden. Die Regelung vermeidet zudem die absehbare Komplexität der Zuteilung bei anlagenüberschreitendem Wärmetransport für emissionshandelspflichtige Anlagen desselben Betreibers am selben Standort. Für die Berichterstattung ergibt sich durch die Zusammenfassung von Anlagen eine höhere Genauigkeit bei der Emissionsberichterstattung, insbesondere mit Blick auf die Aktivitätsraten von Stoffströmen, da die Aufteilung der Stoffe auf mehrere Anlagen am Standort i. d. R. mit weniger genauen Messgeräten erfasst wird.

Keine einheitliche Anlagen bilden können die Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 untereinander sowie nicht mit Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 23 bis 32. Für diese Anlagen besteht dieser Bedarf an der Zusammenfas-

sung zu einer einheitlichen Anlage nicht. Eine enge 1:1-Beziehung von Industrietätigkeit und Verbrennungstätigkeit desselben Betreibers ist bei diesen Anlagen in aller Regel nicht gegeben.

Absatz 2 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b TEHG Gebrauch. Die aufgrund der Bildung einheitlicher Anlagen umfassende Anlagenverbundbetrachtung macht das Berichten jährlicher Produktionsmengen auf Anlagenebene innerhalb der Glocke für Plausibilisierungszwecke erforderlich. Solche Produkte sind Steinkohlenkoks, Sinter, Roheisen, Rohstahl, weiterverarbeiteter Stahl, Gusseisen und sonstige Produkte. Nur in dem Fall, dass sich die in den Anlagen hergestellten Produkte keiner der zuvor genannten Produkte zuordnen lassen, sind diese unter der Bezeichnung sonstige Produkte zu berichten und näher zu beschreiben.

Absatz 3 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c TEHG Gebrauch. Dadurch werden faktisch integrierte, aber genehmigungsrechtlich getrennte Anlagen in der Mineralölindustrie verbindlich zu einer einheitlichen Anlage zusammengefasst. Für den Raffineriesektor ist abweichend von den sonstigen Sektoren nicht ein Produktbenchmarking, sondern ein integrativer Ansatz als Allokationsgrundlage vorgesehen, der die zum technischen Verbund gehörenden Teilanlagen zusammenfasst und übergreifend die emissionsrelevanten Effekte des Stoff- und Wärmeverbunds berücksichtigt. Auf Teilanlagen ist die vorgesehene Methode nicht anwendbar. Ohne einheitliche Anlage müsste – wie auch für kleine, atypische Anlagen der Mineralölverarbeitung vorgesehen – auf einen Fall-back-Ansatz zurückgegriffen werden. So werden durch diese Regelung auch Anlagen der neu aufgenommenen Tätigkeiten desselben Betreibers wie bisher der Raffinerie zugeordnet. Die Anlagen des Raffineriesektors sind bereits jetzt mehrheitlich auf Antrag als einheitliche Anlage zusammengefasst, sofern sie nicht ohnehin gemeinsam genehmigt sind. Die verbindliche Beibehaltung dieser einheitlichen Anlagen trägt zur Kontinuität der Emissionsberichtsprüfung bei, u. a. da Abweichungen von den bisher als Zeitreihen aufgenommenen Stoffstromdaten weiterhin erkennbar wären.

Zu § 30 (Auktionierung)

Absatz 1 legt als Anbieter der durch die Bundesrepublik Deutschland zu versteigernden Berechtigungen das Umweltbundesamt fest. Dieses kann aber auch einen Dritten mit dieser Aufgabe beauftragen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass mit den Erlösen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 TEHG die Einnahmen nach Abzug der Um-

satzsteuer gemeint sind. Satz 2 regelt, dass im Rahmen der Deckung der Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt durch die Versteigerungserlöse die Überdeckungen und Unterdeckungen der entstandenen Kosten auf den Refinanzierungsbedarf des folgenden Jahres anzurechnen sind. Damit wird die bestehende Regelung aus § 2 Absatz 4 EHVV 2012 für die dritte Handelsperiode fortgeführt.

Zu § 31 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 31 Absatz 1 und 2 regeln die Bußgeldtatbestände, die auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen innerhalb des § 32 TEHG verweisen und sich daher hinsichtlich des anzuwendenden Bußgeldrahmens unterscheiden.

Absatz 1 enthält einen Bußgeldtatbestand, der die unvollständige bzw. fehlerhafte Angabe von Daten im Antrag nach § 9 Absatz 2 TEHG sanktioniert. Er verweist auf § 32 Absatz 1 Nummer 2 TEHG, der die Ahndung von Verstößen gegen eine Rechtsverordnung aufgrund von § 10 Satz 3 Nummer 11 a TEHG (Regelung der im Antrag nach § 9 TEHG erforderlichen Daten) vorsieht. Der Bußgeldtatbestand entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 ZuV 2012. Der Bußgeldrahmen beträgt gemäß § 32 Absatz 4 TEHG i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 2 TEHG bis zu 500 000 Euro bei vorsätzlichem Handeln und bei fahrlässigem Handeln bis zu 50 000 Euro (vgl. § 32 Absatz 4 TEHG i. V. m. § 32 Absatz 2 TEHG).

In Absatz 2 Nummer 1 bis 4 werden unrichtige Datenmitteilungen sanktioniert. Der Bußgeldtatbestand von Absatz 2 Nummer 2 ist beschränkt auf Angaben zu den Aktivitätsraten der Zuteilungselemente. Unrichtige Angaben zu Änderungen der Betriebsweise der Anlage sind hingegen nicht bußgeldbewehrt, da sie nicht zuteilungsrelevant sein können. Nummer 3 erfasst die unterlassene bzw. unvollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der Daten über den Zeitpunkt der Betriebseinstellung sowie der Daten über die stillgelegte Kapazität und die installierte Kapazität der Zuteilungseinheit nach der wesentlichen Kapazitätsverringering. Dadurch werden die Anlagenbetreiber dazu angehalten, vollständige und korrekte Berichte abzugeben, damit Änderungen zeitnah vollzogen werden können. Der Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 beträgt bis zu 50 000 Euro.

Zu § 32 (Inkrafttreten)

§ 32 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Die mit der kostenlosen Zuteilung verbundenen Bürokratiekosten wurden bereits im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur TEHG¹-Novelle abgeschätzt. Das Ressort ging in dem Gesetzentwurf davon aus, dass für die Wirtschaft im Ergebnis ein Mehraufwand in Höhe von 6,9 Mio. Euro entsteht.

Aus dem nun vorgelegten Verordnungsentwurf ergeben sich nach Einschätzung des Ressorts keine relevanten Veränderungen zu den dort getroffenen Annahmen. Aufgrund der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln und der Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten sieht es keinen Handlungsspielraum für die Ausgestaltung der Informationspflichten im Rahmen der Antragstellung für die kostenlose Zuteilung.

Der Nationale Normenkontrollrat hatte bereits am 26. Januar 2011 im Rahmen der Novellierung der TEHG-Novelle ausführlich zu den Auswirkungen auf die Bürokratiekosten Stellung genommen. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

¹ Treibhausemissionshandelsgesetz-TEHG.

